

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER  
INVESTMENTUNTERNEHMEN (IUG), DIE ABÄNDERUNG DES AIFMG,  
DES FMAG UND ANDERER GESETZE**

**Ministerium für Präsidiales und Finanzen**

**Vernehmlassungsfrist: 26. Juni 2015**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Behörde .....	5
1. Ausgangslage .....	7
2. Begründung der Vorlagen.....	12
3. Schwerpunkte der Vorlagen .....	15
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	16
4.1 Allgemeines .....	16
4.2 Investmentunternehmensgesetz .....	16
4.3 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds .....	37
4.4 Finanzmarktaufsichtsgesetz .....	46
4.5 Andere Nebenerlasse .....	46
5. Regierungsvorlagen .....	49
5.1 Investmentunternehmensgesetz .....	49
5.2 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) .....	121
5.3 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG).....	143
5.4 Steuergesetz .....	151
5.5 Bankengesetz .....	153
5.6 Offenlegungsgesetz .....	155
5.7 Finalitätsgesetz.....	157
5.8 Mehrwertsteuergesetz.....	159
5.9 Strafprozessordnung .....	161
5.10 Übernahmegesetz .....	163
5.11 UCITSG .....	165
5.12 Vermögensverwaltergesetz .....	167
5.13 Wertpapierprospektgesetz .....	171
5.14 Sorgfaltspflichtgesetz .....	173
5.15 Gewerbegesetz.....	175

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Im Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds ist vorgesehen, dass mit der Übernahme der AIFM-Richtlinie (2011/61/EU) in das EWR-Abkommen das geltende Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien ausser Kraft tritt. Bis dahin bzw. bis ein Jahr nach dem entsprechenden EWR-Übernahmebeschluss sind Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien bzw. Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger nach geltendem Investmentunternehmensgesetz entweder in alternative Investmentfonds (AIF), welche unter dem AIMFG geregelt sind, oder in OGAW, welche unter dem UCITSG geregelt sind, umzuwandeln oder einer Verwaltung nach Art. 2 Abs. 3 bis 5 AIMFG zu übertragen oder aufzulösen. In jedem Fall würden die bestehenden gesetzlichen Vorteile des geltenden Investmentfondsgesetzes im Hinblick auf Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger verloren gehen.*

*Zur Absicherung bewährter Regelungen und darauf beruhender Geschäftsmodelle, aber auch zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle ist beabsichtigt, eine eigenständige neue nationale Regulierung für Investmentunternehmen zu schaffen. Dabei handelt es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen, die weder AIF noch OGAW sind und ausschliesslich zu Investitionszwecken des eigenen Kapitals von qualifizierten Anlegern dienen.*

*Im neuen Investmentunternehmensgesetz werden entsprechend einer Analyse bestehender Geschäftsmodelle vier Kategorien von Investmentunternehmen abschliessend geregelt. Die Anforderungen an die Investmentunternehmen und deren Verwaltungsgesellschaften bzw. Verwahrstellen werden in Anlehnung an die bisherige Regulierung für Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger unter Berücksichtigung eines differenzierten Anlegerschutzes ausgestaltet. Dies trägt dem qualifizierten Anlegerkreis Rechnung und gewährleistet, dass die bisherigen Vorteile eines Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger in administrativer, aufsichtsrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht erhalten bleiben.*

*Mit der Nebenvorlage zur Abänderung des AIMFG sollen einzelne, in der bisherigen Praxis erkannte Mängel behoben und die Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum sowie die Richtlinie 2013/14/EU, mit welcher die*

*AIFM-Richtlinie im Hinblick auf einen übermässigen Rückgriff auf Ratings externer Ratingagenturen abgeändert wird, durchgeführt bzw. umgesetzt werden.*

*In den Nebenvorlagen zur Abänderung des FMAG und weiterer Gesetze werden notwendige Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Schaffung des Gesetzes für Investmentunternehmen vorgenommen. Beim FMAG werden die relevanten Gebühren und Abgaben ergänzt bzw. angepasst.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

**BETROFFENE BEHÖRDE**

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA



Vaduz, 26. Mai 2015

BNR 2015/741

## 1. AUSGANGSLAGE

Der liechtensteinische Landtag hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2012 das Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG; LGBl. 2013 Nr. 49) verabschiedet. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie). Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne dieser Richtlinie (Art. 4 Abs. 1 Bst. a AIFM-Richtlinie) sind alle Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich ihrer Teilfonds, die von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammeln, um es gemäss einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, und keine Genehmigung nach Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS-Richtlinie) benötigen. Davon ausgenommen sind ausdrücklich erwähnte Ausnahmen nach Art. 2 Abs. 3 AIFM-Richtlinie. Das AIFMG sollte als Umsetzungsgesetz am 22. Juli 2013 in Kraft treten. Gleichzeitig sollte das bestehende Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (geltendes IUG) ausser Kraft treten.

Aufgrund der Verzögerung des EWR-Übernahmeverfahrens betreffend die AIFM-Richtlinie in das EWR-Abkommen wurde das AIFMG vom Landtag am 24. Mai 2013 in der Weise abgeändert, dass über Koordinationsbestimmungen bis zum Abschluss des EWR-Übernahmeverfahrens sämtliche Umsetzungsbestimmungen betreffend die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit in EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten (EWR-Pass) und betreffend die Zusammenarbeit mit der europäischen Aufsichtsbehörde ESMA aufgehoben bzw. abgeändert wurden (LGBl. 2013 Nr. 242). Das abgeänderte AIFMG gilt seit 22. Juli 2013 neben dem geltenden IUG. Es findet noch kaum Anwendung, da es im Vergleich zum geltenden IUG

strengere Vorschriften enthält, denen jedoch noch kein Vorteil, namentlich der EWR-Pass, gegenüber steht. Das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung des AIFMG (LGBl. 2013 Nr. 49) und das Ausserkrafttreten des geltenden IUG wurden im Zuge der Abänderung des AIFMG (LGBl. 2013 Nr. 242) an das Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der AIFM-Richtlinie geknüpft.

Ein Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der AIFM-Richtlinie ist mittlerweile aufgrund einer grundsätzlichen Einigung im Hinblick auf die Übernahme des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS, bestehend aus den Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken) künftig möglich. Die Einigung erfolgte im Rahmen des Treffens des EU-Rates der Finanzminister (ECOFIN) mit den Finanzministern der EFTA-Staaten im Oktober 2014. Sämtliche Übernahmebeschlüsse werden gegenwärtig zur Verabschiedung vorbereitet. Die Fondsindustrie hat sich also auf das Wieder-Inkrafttreten des AIFMG in der Fassung vom 19. Dezember 2012 (LGBl. 2013 Nr. 49) und das Ausserkrafttreten des geltenden IUG vorzubereiten.

Damit verbunden ist die Entscheidung, ob bestehende Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien bzw. Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger – soweit keine Auflösung erfolgen soll - entweder als AIF dem AIFMG oder als OGAW dem UCITSG (Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) unterstellt werden sollen. Soweit sich ein bestehendes Investmentunternehmen weder als AIF nach dem AIFMG noch als OGAW nach dem UCITSG qualifiziert, kann es einer Verwaltung nach Art. 2 Abs. 3 bis 5 AIFMG übertragen werden. Bereits bei der Schaffung des AIFMG (LGBl. 2013 Nr. 49) sah die Fondsbranche die „Auffangbestimmungen“ in Art. 2 Abs. 3 bis 5 AIFMG als unzureichend an. Alternativ forderte sie zum Schutz bestehender Ge-



schäftsmodelle eine eigenständige Regulierung für Organismen für gemeinsame Anlagen, die weder AIF noch OGAW sind. Dieser Forderung wurde nicht Rechnung getragen, weil zum damaligen Zeitpunkt die Definition eines AIF noch zu unklar war, um festlegen zu können, welche Organismen für gemeinsame Anlagen tatsächlich vom Begriff „AIF“ erfasst werden und welche nicht. Die Kriterien, welche gemäss AIFM-Richtlinie für das Vorliegen eines AIF kumulativ vorliegen müssen, wurden erst mit den ESMA-Leitlinien 2013/611 vom 13. August 2013 präzisiert. Unter Zugrundelegung dieser Leitlinien erfüllen verschiedene der bestehenden Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger nicht alle Anforderungen an einen AIF. Insbesondere im Hinblick auf den Umstand, dass in solche Investmentunternehmen nur vorhandenes Kapital eines bestimmten, bereits bestehenden Anlegerkreises (z. B. Einanleger, Familie) investiert wird, findet kein gewerbsmässiges Kapitaleinsammeln von einer unbestimmten Anzahl von Anlegern im Sinne der AIFM-Richtlinie statt. Gleichzeitig handelt es sich auch um keine Publikumsfonds im Sinne des UCTISG.

Mit Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger (Art. 23 IUG iVm Art. 28 u. 29 IUUV) kann die Fondsbranche für HNWI-Kunden (high-net-worth-individuals) attraktive Geschäftsmodelle zur Vermögensveranlagung anbieten. Dies soll auch in Zukunft möglich sein. Entsprechend dem Adressatenkreis ist bereits im geltenden Investmentunternehmensgesetz ein differenzierter Kundenschutz vorgesehen, der mit verwaltungs- und aufsichtsrechtlichen Vereinfachungen verbunden ist (z. B. vereinfachte Prospektanforderungen oder Bescheinigungs- statt Bewilligungsverfahren). Diese Vorteile sollen gemäss dieser Vorlage weiterhin gelten. Dies soll einen weiteren Ausbau der Geschäftsmodelle ermöglichen. Insgesamt gibt es in Liechtenstein gemäss Statistik der FMA (Stand 31. März 2015) 192 Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger mit einem verwalteten Vermögen von über 5 Mrd. CHF. Dieses verwaltete Vermögen stellt ca. 40 % des gesamten unter dem geltenden IUG verwalteten Fondsvermögen (Investment-

unternehmen für andere Werte oder Immobilien rund 13 Mrd. CHF per 31. März 2015) dar. Der Liechtensteinische Fondsverband geht davon aus, dass ca. 25 bis 30% dieser Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger sich dem mit der Gesetzesvorlage neu zu schaffenden IUG unterstellen werden.

Die Gesetzesvorlage dient somit dem Interesse des Fondsstandorts Liechtenstein, insbesondere dem Zwecke der Bestandsicherung von in Liechtenstein bewährten Geschäftsmodellen und eröffnet weitere Geschäftsfelder. Durch das eigenständige Gesetz erübrigen sich die „Auffangbestimmungen“ in Art. 2 Abs. 3 bis 5 AIFMG, welche aufgehoben werden. Die bisherige Produktbezeichnung Investmentunternehmen, welche sich in Liechtenstein etabliert hat, wird bewusst beibehalten. Im Hinblick auf OGAW nach dem UCITSG und AIF nach dem AIFMG, die auf europäischen Vorgaben (UCITS-Richtlinie und AIFM-Richtlinie) basieren, findet im neuen Investmentunternehmensgesetz eine klare Abgrenzung statt. Es handelt sich um vier rein nationale Kategorien von nicht im Widerspruch zu geltendem EWR-Recht stehenden Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleichzeitig bleiben von der Treuhandbranche betreute Mandate (family offices) von der neuen gesetzlichen Regelung unberührt, soweit sie die gesetzlichen Kriterien nicht erfüllen.

Neben der Aufhebung von Art. 2 Abs. 3 bis 5 AIFMG werden im AIFMG noch weitere Anpassungen vorgenommen. Es werden einzelne, festgestellte Mängel behoben und insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Übernahme der AIFM-Richtlinie die Übergangsbestimmungen, die die Überführung von bestehenden Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien bzw. Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger nach dem geltenden IUG in AIF nach dem AIFMG betreffen, auch unter Berücksichtigung des gleichzeitigen Inkrafttretens des neuen IUG angepasst.

In Umsetzung der Richtlinie 2013/14/EU wird die Bestimmung zum Risikomanagement angepasst, indem jeder AIFM Verfahren vorsehen muss, die dazu dienen, dass bei der Bewertung der Bonität von AIF nicht übermässig auf externe Ratings von Ratingagenturen zurückgegriffen werden muss. Vielmehr muss von der FMA überprüft werden können, dass entsprechende Bewertungsverfahren beim Verwalter existieren und von diesem durchgeführt werden.

Zur Durchführung der grundsätzlich direkt anwendbaren Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, wobei es sich um spezielle AIF handelt, werden die Zuständigkeit der FMA festgelegt und Sanktionsbestimmungen für den Fall der Missachtung von Bestimmungen der EU-Verordnungen in das AIFMG aufgenommen. Beide EU-Verordnungen sind auf die Finanzierung von Unternehmen ausgerichtet und unterstützen die Ziele der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Einerseits kann mit Risikokapital den sogenannten „start-ups“ der Geschäftseinstieg erleichtert und die Entstehung von neuen innovativen Unternehmen gefördert werden. Andererseits können mit Fonds Sozialunternehmen finanziert und damit ein Beitrag zur Erreichung sozialer Ziele geleistet werden. Eine Harmonisierung der Vorschriften über Qualitätsanforderungen an die Zusammensetzung der Portfolios, die Anlageobjekte und die in Frage kommenden Anleger dient dem Anlegerschutz und einem fairen Wettbewerb zwischen diesen Fonds, die an sich AIF sind, aber bei Erfüllung aller Kriterien als Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) oder Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) bezeichnet und unter dieser Bezeichnung EWR-weit vertrieben werden können. Als Verwalter solcher Produkte sind in erster Linie die nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a AIFM-Richtlinie registrierten AIFM, in Liechtenstein kleine AIFM nach Art. 3 AIFMG, vorgesehen, soweit die in Art. 2 der beiden EU-Verordnungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Sowohl die Richtlinie 2013/14/EU als auch die Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 sind europäische Finanzmarktrechtsakte, zu deren Umsetzung bzw. Durchführung Liechtenstein als EWR-Vertragsstaat nach Art. 7 EWR-Abkommen verpflichtet ist.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGEN**

Die Absicherung und Erweiterung des bewährten Geschäftsmodells der Investition eigenen Vermögens in Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger durch eine eigenständige Regulierung ist Anlass für die Schaffung des neuen Investmentunternehmensgesetzes. Es wird damit der durchaus enge Spielraum, der neben den europarechtlich bedingten Fondsgesetzen UCITSG und AIFMG noch für eine nationale Regulierung von Organismen für gemeinsame Anlagen besteht, genutzt. Die vier im neuen Gesetz geregelten Investmentunternehmen sind weder OGAW nach dem UCITSG noch AIF nach dem AIFMG und sollen weder im Inland noch im Ausland vertrieben werden können. Sie verfügen über ausreichende Fondscharakteristika, wie gepooltes Vermögen zum Zwecke der gemeinsamen Anlage für eine bestimmte Anzahl von Anlegern, Verwaltung durch eine Verwaltungsgesellschaft, Verpflichtung zur Verwahrung durch eine gesetzlich dazu befugte Verwahrstelle und die Aufsicht durch die FMA. Aufgrund dieser Qualifikation als inländische „Spezialfonds“ können die Investmentunternehmen von denselben steuerrechtlichen Privilegien, wie sie für OGAW und AIF im SteG vorgesehen sind, profitieren.

Die Regierung folgt damit einem grossen Bedürfnis der Fondsindustrie. Die Gesetzesvorlage wurde auf der Grundlage des aktuellen Standes der europäischen Regulierung erarbeitet. Einzelne Auslegungen, welche die Abgrenzung zu AIF betreffen, könnten sich möglicherweise noch weiterentwickeln und zu Anpas-

sungsbedarf führen. Dies erscheint aus heutiger Sicht jedoch kaum wahrscheinlich und daher unproblematisch.

Die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes ist aus Marketing- und Aufsichtsüberlegungen vorteilhaft. Investmentunternehmen können damit, ohne dass auf Regelungen bestehender Fondsgesetze verwiesen werden muss, angeboten werden. Es besteht Rechtssicherheit für die Anleger und die FMA, die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt ist. Ein aufsichtsrechtlicher Vollzug der Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 bis 5 AIFMG ohne nähere Präzisierung der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die weder OGAW noch AIF sind, wäre in der Praxis schwierig und mit grossem Prüfaufwand verbunden. Mit einem eigenständigen neuen Investmentunternehmensgesetz wird hingegen eine klare Abgrenzung der Investmentunternehmen gegenüber den AIF nach dem AIFMG und OGAW nach dem UCITSG vollzogen und der Fondsbranche steht ein zusätzliches, von der FMA beaufsichtigtes Geschäftsmodell für potentielle Anleger zur Verfügung.

Wesentliches Abgrenzungskriterium gegenüber einem AIF ist bei allen Kategorien von Investmentunternehmen nach dem neuem Investmentunternehmensgesetz die Tatsache, dass kein Kapital von einer unbestimmten Anzahl von Anlegern – weder vom Publikum noch von professionellen Anlegern – zum Zwecke der Investition in den Organismus im Sinne der AIFM-Richtlinie bzw. der dazu von der ESMA erlassenen Leitlinien (ESMA/2013/611) eingesammelt wird. Gemäss ESMA Leitlinien handelt es sich bei der Kapitalbeschaffung um eine Geschäftstätigkeit, die darin besteht, dass ein Organismus oder eine Person oder eine Einrichtung, die in seinem Namen handelt (normalerweise der AIFM), direkte oder indirekte Schritte unternimmt, um die Kapitalübertragung bzw. Kapitalbindung durch einen oder mehrere Anleger auf bzw. an den Organismus zu veranlassen mit dem Ziel, dieses Kapital gemäss einer festgelegten Anlagestrategie zu investieren.

Bei den Investmentunternehmen der gegenständlichen Gesetzesvorlage findet die in den ESMA-Leitlinien definierte Geschäftstätigkeit des Kapitaleinsammelns nicht statt. Weder muss zwingenderweise bereits ein konkretes Investmentunternehmen mit einer definierten Anlagestrategie vorliegen, das Investoren vorgestellt wird, noch werden von einer Verwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt Schritte unternommen, die den Investor zur Kapitalübertragung bzw. Kapitalbindung an einen Organismus veranlassen. Vielmehr entscheidet sich ein Investor (Einanleger) oder eine bestehende Investorengruppe (Familie, Interessensgemeinschaft, Konzern) von sich aus, ihr eigenes, bereits vorhandenes Vermögen in einen Organismus zu investieren.

Die vorgesehene Umsetzung der Richtlinie 2013/14/EU im AIFMG trägt zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes bei, indem neben sonstiger Risikobewertungen auch eine Bewertung hinsichtlich der Bonität von AIF in einer direkten Art und Weise anstatt nur über externe Ratings vorgesehen ist.

Bei der Durchführung der EuVECA- und EuSEF-Verordnung handelt es sich um die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Generierung von neuen Geschäftsmodellen, die für den liechtensteinischen Fondsstandort interessant sein könnten. Die Nutzung dieser Grundlagen kann bei der Verbindung von Innovation und Finanzierung bzw. der Nutzung von Vorteilen des geltenden Trust-Rechts eine reale Chance für die Branche darstellen und eine weiter zu verfolgende Säule in der Finanzplatzstrategie darstellen.

Als Folge der Schaffung des Investmentunternehmensgesetzes und der Abänderung des AIFMG ist das FMAG im Hinblick auf neue Zuständigkeiten (Art. 5 FMAG) und auf zusätzliche Gebührentatbestände (Anhang 1 und 2) anzupassen.

Bei den Abänderungen des SteG und MWSTG geht es um die Sicherstellung der Anwendbarkeit des liechtensteinischen Steuerrechts, namentlich der Ausnah-

meregelung für Fonds, auch für die in der Vorlage geregelten Investmentunternehmen. Die Änderungen in den übrigen Nebenvorlagen sind Folgeänderungen aufgrund der Schaffung des neuen IUG.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGEN**

Der Schwerpunkt dieser Vorlage liegt darin, dass über eine schlanke Produkt- und Verwalterregulierung bewährte Geschäftsmodelle fortgesetzt bzw. neue ergänzende Geschäftsmöglichkeiten für den Fondsplatz Liechtenstein geschaffen werden können. Mit Blick auf den eingeschränkten, qualifizierten Anlegerkreis und dementsprechend auf eine beschränkte Auswahl an Investmentunternehmen (vier Kategorien) ist die vorgesehene Bescheinigung von Investmentunternehmen durch die FMA auf Grundlage einer Bestätigung des Wirtschaftsprüfers als Voraussetzung für eine Aufnahme der Geschäftstätigkeit als sachgerecht anzusehen. Zusätzlich abgesichert wird die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an ein Investmentunternehmen durch die Vorlage einer Bestätigung der Verwahrstelle gegenüber der FMA im Zuge der Meldung der Liberierung des Investmentunternehmens. Neben der effizienten Produktregulierung sind auch die Anforderungen an die Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle im Sinne eines differenzierten Anlegerschutzes dem Schutzbedürfnis des Anlegerkreises entsprechend ausgestaltet. Der Aufsicht kommen zur Absicherung des Anlegerschutzes dennoch alle im Fondsbereich üblichen Befugnisse und Aufgaben zu.

In der Vorlage AIFMG stehen die Anpassung der Übergangsbestimmungen sowie die Umsetzung weiterer EU-Rechtsakte im Vordergrund. Insbesondere können mit der Durchführung der EuVECA- und EuSEF-Verordnung neue Geschäftsfelder eröffnet werden. Auf der geschaffenen Rechtsgrundlage sind innovative Projekte möglich, die zu einer nachhaltigen Standortförderung beitragen können.

## **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

### **4.1 Allgemeines**

Bei der Vorlage zur Schaffung des Investmentunternehmensgesetzes handelt es sich um ein neues Gesetz für nationale Kategorien von Organismen für gemeinsame Anlagen mit der allgemeinen Bezeichnung Investmentunternehmen. Dabei wird der Gesetzestitel des geltenden Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien in der Kurzform „Investmentunternehmensgesetz; IUG“ beibehalten. So können eine bewährte Tradition in Liechtenstein fortgesetzt und allgemein bekannte Begrifflichkeiten weiterhin verwendet werden.

### **4.2 Investmentunternehmensgesetz**

#### **Zu Art. 1**

Das Gesetz (IUG) regelt gemäss Abs. 1 die Aufnahme und Ausübung der Geschäftstätigkeit von Investmentunternehmen (IU) und stellt somit in erster Linie eine Produktregulierung dar. Es werden jedoch auch die Verwaltungsgesellschaften von IU diesem Gesetz und damit der Aufsicht der FMA unterstellt. Der Begriff Investmentunternehmen hat sich in Liechtenstein seit der Schaffung des Investmentunternehmensgesetzes im Jahre 1996 etabliert und soll im nationalen Recht beibehalten werden.

Abs. 2 beschreibt den erweiterten Zweck des Gesetzes in analoger Weise wie dies auch bei anderen Finanzmarktgesetzen der Fall ist.

#### **Zu Art. 2**

Der räumliche Geltungsbereich des Gesetzes wird auf Liechtenstein eingeschränkt. Es gilt nur für IU und Verwalter von IU, die ihren Sitz jeweils in Liechtenstein haben.



Der sachliche Geltungsbereich wird durch die Buchstaben a bis d eingeschränkt. Er umfasst also vier Kategorien von Investmentunternehmen, welche sich aufgrund einer Analyse der bestehenden und möglichen zukünftigen Geschäftsmodelle als sinnvoll erwiesen haben.

Das IU für Einanleger ist als Investitionsmöglichkeit für Personen (natürliche und juristische Personen) gedacht, die die Kriterien des qualifizierten Anlegers nach Art. 4 erfüllen und ihr eigenes Vermögen (Kapital) in ein dafür gegründetes IU investieren möchten. In vielen Fällen wird es sich um sogenannte „high-net-worth-individuals“ (HNWI) handeln, die schon bisher in Liechtenstein wesentliche Investoren bzw. Anleger in Fonds für qualifizierte Anleger nach dem bisherigen IUG sind. Es könnten jedoch auch Pensionsvorsorgeeinrichtungen oder andere Institutionen sein.

Das IU für eine Familie ist als Investitionsmöglichkeit für Mitglieder einer Familie (unabhängig von der rechtlichen Struktur) gedacht, die grundsätzlich allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Familie als qualifizierte Anleger nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes angesehen werden. Vorausgesetzt wird jedoch, dass es sich mindestens bei einem Familienmitglied, welches bei der Gründung des IU mitwirkt, um einen qualifizierten Anleger nach Art. 4 Abs. 1 handelt. Für die Familienmitglieder ergibt sich somit die Möglichkeit ihr eigenes, vorhandenes Vermögen / Kapital gemeinsam zu investieren. Dieses Modell hat in der Praxis auch bereits über den Fonds für qualifizierte Anleger nach dem bisherigen IUG Anwendung gefunden.

Sowohl das IU für Einanleger als auch das IU für eine Familie sollen also gewährleisten, dass in Liechtenstein gängige Geschäftsmodelle unter dem bisherigen IUG nach dessen Aufhebung – nach Übernahme der AIFM-Richtlinie in das EWR-Abkommen – unter dem neuen Gesetz weitergeführt werden können.

Das IU für eine Interessengemeinschaft ist als Investitionsmöglichkeit für eine bestehende Gruppe von untereinander bekannten Personen (Investorenclub) gedacht, die alle die Kriterien des qualifizierten Anlegers nach Art. 4 erfüllen und ihr eigenes Vermögen / Kapital in das dafür gegründete IU investieren. Es ist denkbar, dass auch dieses Modell bereits unter dem Fonds für qualifizierte Anleger nach dem bisherigen IUG Anwendung gefunden hat.

Das IU für einen Konzern ist als Investitionsmöglichkeit für Konzernunternehmen (Mutter- und Tochterunternehmen) gedacht, die aufgrund der Voraussetzungen für die Pflicht zur konsolidierten Rechnungslegung ohnehin über Vermögenswerte verfügen, die in der Höhe der Voraussetzungen für den qualifizierten Anleger im Sinne von Art. 4 liegen. In dieses IU können die Vermögenswerte / das Kapital der Konzernunternehmen zum Zwecke eines Liquiditätsmanagements investiert werden. Bei diesem Modell handelt es sich um ein Modell, das grundsätzlich auch dem IU für eine Interessengemeinschaft (bestehende Gruppe) zugeordnet werden könnte. Es wird jedoch aus Transparenz- und Marketinggründen, aber auch aus Gründen, dass es im Falle des IU für einen Konzern zu Mutationen kommen kann (Ausscheiden oder Aufnahme eines Konzernunternehmens), eine eigenständige Kategorie vorgesehen.

Mit der Unterstellung dieser vier IU unter das IUG werden diese mit dem Erhalt der Bescheinigung sowie deren Verwaltungsgesellschaften mit dem Erhalt der Bewilligung der Aufsicht durch die FMA unterstellt. Im Inland werden die IU steuerrechtlich den OGAW und AIF gleichgestellt. Davon unbeeinflusst bleibt die steuerliche Behandlung von IU im Ausland, diese ist jeweils im Einzelfall abzuklären.

### **Zu Art. 3**

Diese Bestimmung definiert einige der im Gesetz verwendeten Begriffe. An erster Stelle unter Abs. 1 Bst. a wird das IU selbst definiert. Es wird geregelt, dass es

sich dabei um einen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) handelt. Dieser Begriff, der im Zuge der Erlassung der OGAW-Richtlinie (UCITS-RL) – bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – eingeführt wurde, steht ganz allgemein für kollektive Vermögensanlagen, d.h. verselbständigt in einem Organismus/Vehikel gepooltes Vermögen. Solche kollektive Vermögensanlagen (OGA) können verschiedene Zweckbestimmungen haben. Soweit der Zweck gemäss OGAW-RL ausschliesslich darin besteht, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren und deren Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber unmittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden, dann liegt nach europäischen Vorgaben, umgesetzt im UCITSG in Liechtenstein, ein OGAW vor. Soweit der Zweck darauf abzielt, von einer Anzahl von Anlegern Kapital einzusammeln, um es gemäss einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren und es sich um keinen OGAW handelt, dann liegt nach europäischen Vorgaben, umgesetzt im AIFMG in Liechtenstein, ein AIF vor.

Beim IU zielt der Zweck darauf ab, sich von einem OGAW und einem AIF, die wie ausgeführt eigenständig im UCITSG bzw. AIFMG bereits reguliert sind, klar abzugrenzen, was sich aus Ziff. 1 dieser Bestimmung ergibt. Im Weiteren wird jedoch der Zweck noch näher definiert, indem in Ziff. 2 eine Investitionsmöglichkeit nur für qualifizierte Anleger geschaffen wird, wobei nach Ziff. 3 kein Kapital von diesen Investoren im Sinne der AIFM-Richtlinie eingesammelt wird. Das zu investierende Vermögen / Kapital ist vielmehr bei den Anlegern vorhanden und es ist ihr eigener Entschluss, dieses in einen IU gemeinsam zu investieren. Es handelt sich also um eine Risikogemeinschaft, wobei einzelne Risiken auch beschränkt, jedoch nie zur Gänze ausgeschlossen werden dürfen. Das europäische Fondsrecht, das im Wesentlichen OGAW und AIF bzw. deren Verwalter reguliert, schliesst andere Organismen für gemeinsame Anlagen nicht aus, was sich insbesondere aus der

Ausnahmebestimmung Art. 3 AIFM-RL und aus den von der ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) erlassenen Leitlinien zu Schlüsselbegriffen der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (ES-MA/2013/611), vom 13.08.2013, ergibt.

Abs. 1 Bst. b definiert den Begriff „Segment“ im Sinne der bisherigen Begriffsverwendung nach dem bisherigen IUG. Es handelt sich um ein wirtschaftlich unabhängiges Teilvermögen des IU, welches soweit es alle Kriterien eines IU selbständig erfüllt, auch rechtlich ein IU ist. Der Begriff „Segment“ wird traditionell unter dem IUG im Gegensatz zum analogen Begriff „Teilfonds“ im UCITSG und AIFMG beibehalten. Bei Segmenten sind Anteilsklassen zulässig, die in Bst. c definiert sind.

Bei den Begriffen in Bst. d bis g und Bst. m handelt es sich um analoge Begriffe wie in anderen Fondsgesetzen.

In Bst. h wird der Begriff Familie definiert. An dieser Stelle wird festgehalten, dass es sich bei dieser Definition um eine Aufzählung von Zugehörigkeitsmerkmalen handelt, die sich im Übrigen an die Auslegung des Begriffs Familie durch die deutsche Aufsichtsbehörde (BaFin; Auslegungsschreiben zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des „Investmentvermögen“ vom 14.06.2013) anlehnt.

In Bst. i wird der Begriff Interessensgemeinschaft definiert. Auf eine Festlegung einer bestimmten, ggf. maximalen Anzahl von Mitgliedern wird verzichtet. Durch die Aufnahme auch der Erben bzw. Rechtsnachfolger bei juristischen Personen wird klargestellt, dass es zu Mutationen beim Investorenkreis, eingeschränkt auf die definierten Mitglieder, kommen kann. Was im Falle einer Mutation konkret mit dem investierten Vermögen / Kapital zu erfolgen hat, wird sich sowohl beim

IU für eine Familie als auch hier in erster Linie nach den Prospekten bzw. nach gesellschaftsrechtlichen Grundlagen richten.

In Bst. k wird der Begriff der Kapitaleinsammlung definiert, wobei sich diese Definition an den europäischen Vorgaben (ESMA Leitlinien 2013/611) orientiert.

In Bst. l wird der Begriff Konzern näher definiert, wobei es dabei insbesondere darauf ankommt, dass ein spezielles Unternehmen als Mutterunternehmen andere Tochterunternehmen kontrolliert, also alle unter einer gemeinsamen Leitung stehen, und eine Verpflichtung zur konsolidierten Rechnungslegung nach den europäischen Vorgaben, umgesetzt im PGR (Art. 1097 ff PGR) besteht. Mutationen der Investorengruppe sind möglich, solange es sich um Konzernunternehmen handelt. Näheres dazu ist in den Prospekten zu regeln.

Abs. 2 nimmt wie allgemein in Gesetzen üblich darauf Bezug, dass die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutrale Geltung haben.

#### **Zu Art. 4**

IU sind nur qualifizierten Anlegern zur Investition vorbehalten. Die Definition in Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der Definition in Art. 154 AIFMV, mit der Abweichung, dass gemäss Abs. 2 Familienmitglieder und Konzernunternehmen grundsätzlich, ohne in jedem Fall die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen, als qualifiziert gelten. Nach Abs. 3 letzter Satz sollte aber innerhalb einer Familie mindestens ein Familienmitglied, welches entweder allein oder auch mit mehreren Mitgliedern die Erstzeichnung vornimmt, auch im Sinne von Abs. 1 qualifiziert sein. Darüber hinaus bedarf es nur eines differenzierten Anlegerschutzes und keiner weiteren Anforderungen an die Höhe der Investitionsbeträge. Im Gegensatz zu Art. 154 Abs. 2 Bst. b Unterbst. 3 AIFMV stellt der Abschluss eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages kein Kriterium für den qualifizier-

ten Anleger mehr dar. Die Beauftragung eines Vermögensverwalters ist damit nicht ausgeschlossen.

Abs. 3 regelt, dass nur gegen Vorlage eines Zeichnungsscheines ein IU bzw. ein Segment davon erworben werden kann. Die Ausgestaltung des Zeichnungsscheins wird in der Praxis zwischen dem Markt und der FMA noch abzustimmen sein. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass es sich beim IU für Einanleger tatsächlich nur um einen einzigen Anleger, beim IU für eine Familie bzw. für einen Konzern tatsächlich um ein Familienmitglied oder ein Konzernunternehmen und beim IU für eine Interessensgesellschaft um eine definierte bestehende Anlegergruppe mit qualifizierten Anlegern handelt. Dieser Zeichnungsschein ist der Verwahrstelle abzugeben, welche ein Anteilscheinregister zu führen hat.

#### **Zu Art. 5**

In dieser Bestimmung wird das IU für Einanleger klar definiert. Bei der Definition wurden die in den genannten ESMA Leitlinien (ESMA/2013/611) festgelegten Kriterien (VIII. Leitlinien zur Anzahl der Anleger) vollständig berücksichtigt. Indem im Prospekt der Anlegerkreis ausdrücklich auf einen Anleger beschränkt sein muss und damit der Organismus davon abgehalten wird, bei mehr als einem Anleger das Kapital zu beschaffen, handelt es sich nicht um einen AIF im Sinne der AIFM-Richtlinie, sondern um einen kraft nationalem Gesetz geregelten Organismus für gemeinsame Anlagen.

#### **Zu Art. 6**

In dieser Bestimmung wird in Abs. 1 das IU für eine Familie definiert. Bei der Definition wurden die in den genannten ESMA-Leitlinien (ESMA/2013/611) festgelegten Kriterien für eine bereits bestehende Gruppe (II. Begriffsbestimmungen und VII. Leitlinien zur Kapitalbeschaffung, Ziff. 15) vollständig berücksichtigt. In der Begriffsbestimmung „Familienmitglieder“ sind die ESMA-Leitlinien etwas ungenau geblieben. Es darf davon ausgegangen werden, dass sich dieser Begriff

in der Praxis aufgrund der unterschiedlichsten Familienkonstellationen sicherlich noch schärfen wird. Eindeutig geregelt ist hingegen, dass für den Fall, dass Kapital von einem Mitglied einer bereits bestehenden Gruppe (Familie) in einen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert wird und dieser Organismus ausschliesslich zur Anlage des Privatvermögens dieser Gruppe gegründet wurde, so fällt dies nicht unter den Begriff der Kapitalbeschaffung. Demnach ist die Zugehörigkeit zu einer Familie entscheidend. Es ist nicht ausgeschlossen, dass zunächst nur eine Person in ein IU für eine Familie investieren kann, wobei in diesem Fall gemäss dem Prospekt – im Gegensatz zum Investmentunternehmen für Einanleger – der Organismus nicht ausdrücklich davon abgehalten wird, bei mehreren, nachkommenden Familienmitgliedern Kapital zu beschaffen. Dabei gilt es zu beachten, dass sobald ein Nicht-Familienmitglied in denselben Organismus investiert, dieser den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie unterfallen würde. Im Hinblick auf die Zugehörigkeit als Familienmitglied ist in Liechtenstein auf die Begriffsdefinition in Art. 3 Bst. h IUG abzustellen.

#### **Zu Art. 7**

In dieser Bestimmung wird in Abs. 1 konkret das IU für eine Interessengemeinschaft definiert. Bei der Definition wurden die in den genannten ESMA-Leitlinien (ESMA/2013/611) festgelegten Kriterien für eine bestehende Gruppe (II. Begriffsbestimmungen in Verbindung mit VII. Leitlinien zur Kapitalbeschaffung) in der Weise berücksichtigt, dass im Sinne des Erwägungsgrundes Nr. 7 AIFM-Richtlinie, der das Family-Office-Vehikel nur beispielhaft aufzählt, eine Erweiterung der Anwendung des Begriffs „bestehende Gruppe“ über die reine Familie hinaus auf eine klar definierte Personengruppe, die sich untereinander kennt und eigenes Vermögen in einen speziell gegründeten Organismus investieren möchte, vorgenommen wird. Auch andere Aufsichtsregime (z.B. Deutschland, BaFin Auslegungsschreiben, s.o.) sehen die Möglichkeit vor, dass bei bestehenden, de-

finierten Investorenclubs, von welchen Kapital investiert wird, das Tatbestandsmerkmal des Kapitaleinsammelns fehlen kann.

#### **Zu Art. 8**

In dieser Bestimmung wird in Abs. 1 schliesslich noch das IU für einen Konzern definiert, bei welchem grundsätzlich die Ausführungen zu Art. 6 und Art. 7 gleichermaßen Geltung haben und auf welche an dieser Stelle verwiesen werden kann. Statt den Familienmitgliedern oder Mitgliedern der Interessengemeinschaft handelt es sich hier um Konzernunternehmen.

#### **Zu Art. 9**

In Art. 9 wird vorsorglich eine Verordnungskompetenz für die Regierung vorgesehen, falls nähere Details zu den in den Art. 5 bis 8 geregelten Kategorien von IU mit Verordnung zu regeln wären.

#### **Zu Art. 10**

In dieser Bestimmung werden in Abs. 1 und 2 die Grundsätze zu den möglichen Strukturen bzw. Rechtsformen in denen ein IU ausgestaltet bzw. gegründet werden kann, festgelegt. Wichtig ist, dass nach Abs. 2 letzter Satz bei jeder Rechtsform die Anzahl der Anleger auch nur ein Anleger sein kann. Dieser Grundsatz hat Vorrang gegenüber anderslautenden allgemeinen Bestimmungen bei den einzelnen Rechtsformen. Er ist von besonderer Bedeutung für die Kategorie des IU für Einanleger. Abs. 3 sieht eine Verordnungskompetenz der Regierung vor, dass auch andere inländische Rechtsformen festgelegt werden können, sofern der Zweck des Gesetzes dem nicht entgegensteht.

#### **Zu Art. 11 bis 18**

Analog zum AIFMG (Art. 7 bis 14 AIFMG) sind die Rechtsformen des IU in Vertragsform (Art. 11), der Kollektivtreuhänderschaft (Art. 12), der Investmentgesellschaft (Art. 13), der Anlage-Kommanditgesellschaft (Art. 14 bis 17) und der



Anlage-Kommanditärengesellschaft (Art. 18) vorgesehen. Alle diese Rechtsformen stehen auch dem IU für Einanleger mit nur einem Anleger zur Verfügung (siehe Grundsatzregelung Art. 10 Abs. 2). Die Wahlfreiheit zwischen diesen Rechtsformen bringt sehr hohe Flexibilität für die Ausgestaltung eines IU mit sich. Es wird sich in der Praxis zeigen, ob sich neben der bisher vorwiegend verwendeten Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft auch die anderen Rechtsformen durchsetzen werden. Alle Rechtsformen können im Handelsregister eingetragen werden.

#### **Zu Art. 19**

Diese Bestimmung wurde analog dem Art. 53 des bisherigen IUG aufgenommen. Sie regelt die Möglichkeit, einen IU in Segmente aufzuteilen, wobei diese jedenfalls wirtschaftlich unabhängige IU sind. In Abs. 2 wird die Haftung eines jeden Segments für entsprechende Ansprüche der Anleger geregelt.

#### **Zu Art. 20**

Auch für IU wird die Wertpapiereigenschaft wie für die anderen Fondskategorien geregelt, wobei eine Übertragbarkeit im Prospekt ausdrücklich geregelt sein muss. Die Übertragbarkeit ist je nach Kategorie des IU auf den jeweiligen Anlegerkreis beschränkt.

#### **Zu Art. 21**

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit eines IU geregelt. Das Vorhandensein eines Prospekts wird vorausgesetzt, wobei dieser nicht unmittelbar der FMA vorzulegen ist. Vielmehr bedarf es entsprechend dem Bescheinigungsverfahren im Zusammenhang mit Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger unter dem bisherigen IUG einer Vorlage einer Bestätigung des Wirtschaftsprüfers. Darin hat dieser zu bestätigen, dass er den betreffenden IU prüft und dass der vorliegende Prospekt den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Gemäss Abs. 2 hat die FMA den Empfang der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers der Verwaltungsgesellschaft gegenüber zu bescheinigen. Mit der Bescheinigung durch die FMA kann das IU seine Geschäftstätigkeit aufnehmen. In der bisherigen Praxis erfolgt die Bescheinigung durch die FMA, ohne dass eine Frist vorgegeben ist, innerhalb eines Tages, längstens binnen zwei Tagen. Dies stellt eine sehr kurze time-to-market sicher.

Gemäss Abs. 3 ist die Liberierung des IU der FMA unter Vorlage einer Bestätigung der Verwahrstelle zu melden. Der Inhalt der Bestätigung wird in den Bst. a bis d festgelegt. Mit der Vorlage dieser Bestätigung, die im Wesentlichen auf den Angaben im Zeichnungsschein beruht, übernimmt die Verwahrstelle die Verantwortung für das Vorliegen eines gesetzeskonformen IU.

In Abs. 4 wird geregelt, dass spätestens sechs Monate nach der Liberierung der Prospekt und eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers über die Durchführung und das Ergebnis der ersten materiellen Prüfung des IU der FMA vorzulegen sind.

Abs. 5 hält fest, dass die Aufgaben der FMA bis zum Ablauf von 6 Monaten nach der Liberierung praktisch auf reine Formalitäten, ohne effektive Aufsicht beschränkt sind. Die Anordnung von Massnahmen, zu denen die FMA allgemein nach Art. 65 Abs. 2 befugt ist, bleibt vorbehalten.

In Abs. 6 wird zur Absicherung der FMA analog zu Art. 131 Abs. 3 UCITSG ausdrücklich geregelt, dass sie nicht für die inhaltliche Richtigkeit des Prospekts verantwortlich ist, da sie diese nicht zu prüfen hat.

Nach Abs. 7 hat die FMA auf Antrag einer Verwaltungsgesellschaft eine Bestätigung der Bescheinigung als Nachweis der Existenz und Beaufsichtigung eines IU auszustellen.

In Abs. 8 wird geregelt, dass im Falle eines Widerrufs der Bescheinigung im Rahmen einer Sofortmassnahme durch die FMA die Bestimmung betreffend den Entzug der Bewilligung der Verwaltungsgesellschaft (Art. 46) sinngemäss zur Anwendung gelangt.

#### **Zu Art. 22**

In dieser Bestimmung wird die Organisation eines IU geregelt, wonach jedes IU über eine Verwaltungsgesellschaft und eine Verwahrstelle verfügen muss (Abs. 1). Die beiden Gesellschaften müssen juristisch getrennt und die jeweils leitenden Personen (Geschäftsführungsebene) von einander weisungsunabhängig sein (Abs. 2). Bei einer Unterteilung eines IU in Segmente sollen die gleiche Verwaltungsgesellschaft und der gleiche Wirtschaftsprüfer für alle Segmente zuständig sein, hingegen soll bei der Verwahrstelle Flexibilität gewahrt werden (Abs. 3). Schliesslich ist in Abs. 4 geregelt, dass die Verwaltungsgesellschaft der Anlagepolitik entsprechende interne Kontrollmechanismen, die ausserdem allgemein anerkannt sind, zur Verfügung hat. Das Nähere dazu kann die Regierung nach Abs. 5 mit Verordnung regeln.

#### **Zu Art. 23**

In Abs. 1 wird geregelt, dass jedes IU einen Prospekt zu erstellen hat, der den IU und den Kreis der qualifizierten Anleger umschreibt sowie an deutlich sichtbarer Stelle einen Hinweis enthält, dass es sich um ein IU im Sinne des Art. 2 handelt. Der Mindestinhalt des Prospekts wird von der Regierung mit Verordnung näher geregelt. Eine weitere Präzisierung der vorgesehenen Verordnungsbestimmung wird durch einen Anhang analog dem bisherigen Anhang 2a zur geltenden IUV (Mindestinhalt des Prospekts für das Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger) erfolgen, jedoch mit dem Zusatz, dass auch der Inhalt der entsprechend der gewählten Rechtsform vorliegenden Gründungsdokumente wiedergegeben werden muss. In Abs. 2 wird das Verfahren für Prospektänderungen geregelt.

Abs. 3 dient der Klarstellung und enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Massnahmen, die als Prospektänderungen gelten sollen.

#### **Zu Art. 24**

Die Bestimmung wird entsprechend Art. 14 des bisherigen IUG ausgestaltet und sieht nur einen Jahresbericht, aber keinen Halbjahresbericht, vor. Das Nähere soll mit Verordnung festgelegt werden.

#### **Zu Art. 25**

Es wird festgehalten, dass nur Unternehmen, die zur Ausübung der Geschäftstätigkeit nach diesem Gesetz berechtigt sind, eine Bezeichnung verwenden dürfen, die auf eine Tätigkeit als IU schliessen lässt. Zudem darf die Bezeichnung eines IU nicht zu Verwechslungen und Täuschungen Anlass geben darf.

#### **Zu Art. 26**

In dieser Bestimmung ist die grundsätzliche Bewilligungspflicht für Verwaltungsgesellschaften analog zum Art. 55 des bisherigen IUG geregelt. Neu ist Abs. 2, der die Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft auch im Falle einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft für anwendbar erklärt. Nach Abs. 3 ist eine Aufnahme der Geschäftstätigkeit unmittelbar nach Erteilung der Bewilligung, welche mit Auflagen verbunden werden kann, vorgesehen.

#### **Zu Art. 27**

Die Bewilligungsvoraussetzungen und das –verfahren werden analog zum Art. 56 des bisherigen IUG ausgestaltet. In Abs. 1 Bst. b wird insbesondere klargestellt, dass eine Verwaltungsgesellschaft in der Rechtsform einer AG, Anstalt oder SE errichtet werden muss. Nach Abs. 2 sind die Bewilligungsvoraussetzungen dauernd einzuhalten. Gemäss Abs. 3 können auch inländische Zweigstellen einer ausländischen im Finanzbereich tätigen Gruppe als Verwaltungsgesellschaften zugelassen werden. Die FMA ist nach Abs. 4 angehalten, innerhalb von zehn Ar-

beitstagen eine Vollständigkeitsbestätigung auszustellen. Über das Gesuch selbst hat sie nach Abs. 5 spätestens nach 3 Monaten, soweit es zu keiner Fristverlängerung nach Abs. 6 kommt, zu entscheiden. Nach Abs. 7 kann die FMA weitere Unterlagen anfordern. Das Nähere kann die Regierung mit Verordnung regeln (Abs. 8).

#### **Zu Art. 28**

Die Kapitalausstattung der Verwaltungsgesellschaft richtet sich im Wesentlichen nach Art. 17 UCITSG. Diese Bestimmung weicht von Art. 66 des bisherigen IUG ab, worin höhere Kapitalanforderungen enthalten waren. Angesichts der Regelungen im UCITSG und im AIFMG waren die Kapitalanforderungen, auch aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit, anzupassen.

#### **Zu Art. 29**

Es werden analog zu Art. 67 des bisherigen IUG qualifizierte Beteiligungen geregelt. Sie sind der FMA zu melden, sodass sie mit anderen zuständigen Behörden Kontakt aufnehmen kann. Das Nähere soll in der Verordnung geregelt werden.

#### **Zu Art. 30**

Es werden analog zu Art. 69 des bisherigen IUG Unvereinbarkeiten bei der personellen Besetzung der Verwaltungsgesellschaft geregelt und festgelegt dass enge Verbindungen, die mit der Verwaltungsgesellschaft bestehen, jedenfalls die Aufsicht nicht behindern dürfen. Die FMA ist über die Einhaltung dieser Vorschriften von der Verwaltungsgesellschaft zu informieren.

#### **Zu Art. 31**

In Analogie zu Art. 27 des bisherigen IUG wird die Verpflichtung zur externen Rechnungsprüfung geregelt, welche jährlich zu erfolgen hat. Die Verwaltungsgesellschaft ist zur ordnungsgemässen Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer verpflichtet.

**Zu Art. 32**

In Analogie zu Art. 29 des bisherigen IUG wird die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet bestimmte personelle Veränderungen bzw. den Wechsel des Wirtschaftsprüfers oder Änderungen der Besitzverhältnisse der FMA vor deren Publikation zu melden. Näheres wird mit Verordnung geregelt.

**Zu Art. 33**

Die Treuepflicht und die Wohlverhaltensregeln sind analog zu Art. 11 des bisherigen IUG ausgestaltet. Dabei haben die Interessen der Anleger immer im Vordergrund zu stehen. Es gilt den von der FMA erlassenen Code of Conduct zu beachten.

**Zu Art. 34**

Diese Bestimmung regelt analog zu Art. 83 der bisherigen IUV die Organisation der Verwaltungsgesellschaft, wobei der Verwaltungsrat aus drei und die Geschäftsleitung mindestens aus zwei Personen bestehen muss. Die bisherige Ausnahmeregelung, dass ausnahmsweise eine Person ausreichend sein kann, wird nicht übernommen. Die notwendigen Qualifikationen richten sich nach den zu verwaltenden IU. Kompetenzen sind zwischen den Organen klar aufzuteilen. Die Vorgabe, dass die Geschäftsleitung aus mindestens zwei Personen bestehen muss, sagt grundsätzlich nichts über die Arbeitszeit (Vollzeit/Teilzeit) aus, dies ist im Einzelfall zu prüfen.

**Zu Art. 35**

In Analogie zu Art. 84 der bisherigen IUV wird die Gewähr für die einwandfreie Geschäftsführung geregelt. Die Organe haben im Interesse des IU und der Anleger zu handeln. Von der FMA werden für die Bemessung der Anforderungen auch die Anlagepolitik der IU, der Lebenslauf oder Zeugnisse berücksichtigt. Die FMA kann auch ein Kollektivzeichnungsrecht festlegen.

**Zu Art. 36**

Diese Bestimmung entspricht Art. 85 der bisherigen IUV bzw. verweist auf die Pflicht zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

**Zu Art. 37**

Diese Bestimmung regelt analog zu Art. 24 des bisherigen IUG die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit Art. 31 der bisherigen IUV, wobei auf die Erbringung der zusätzlichen Dienstleistungen nach Abs. 3 (individuelle Portfolioverwaltung sowie damit zusammenhängend Anlageberatung oder technische Verwahrung von Vermögenswerten) verzichtet wird. Damit werden auch die bisherigen Absätze 4 und 5 (Art. 24 bisheriges IUG), die sich auf den bisherigen Abs. 3 bezogen haben, hinfällig. Das Erbringen dieser zusätzlichen Tätigkeiten, wie sie unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen beim AIFM nach AIFMG und bei der Verwaltungsgesellschaft nach UCITSG vorgesehen sind, würde über den sehr eingeschränkten Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Diese Tätigkeiten sollen von solchen Zulassungsträgern bzw. durch Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG erbracht werden.

**Zu Art. 38**

Die Delegationsbestimmung richtet sich nach Art. 25 des bisherigen IUG in Verbindung mit Art. 34 der bisherigen IUV. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft bleibt auch im Falle einer Delegation aufrecht. Eine Delegation nur an zugelassene und beaufsichtigte Delegationsnehmer ist nicht ausdrücklich festgelegt. In jedem Fall hat die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl des Delegationsnehmers – unabhängig ob im Inland oder im Ausland - besondere Sorgfalt bei der Sicherstellung dessen Qualifikation anzuwenden und dafür zu sorgen, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommt. Soweit es bei einem IU zur Delegation kommt, insbesondere bei einer Rückdelegation der Verwaltung an den Einanleger beim IU für Einanleger, gilt es zu prüfen, inwieweit die Eignung für die Ver-

mögensverwaltung vorliegt und das Kriterium der Fremdverwaltung noch eingehalten werden kann. Das Nähere kann die Regierung mit Verordnung regeln.

**Zu Art. 39**

Im Sinne eines angemessenen Risikomanagements wird die Verpflichtung zu internen Kontrollmechanismen analog zu Art. 33 der bisherigen IUV übernommen. Dies wird in Anbetracht des sehr selektiven Anlegerkreises, der keinem allzu grossen Schutzbedürfnis unterliegt, für ausreichend angesehen.

**Zu Art. 40, 41, 42 und 43**

Die Haftungsbestimmungen der Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und anderer eingesetzter Verwalter samt Verjährung der Ansprüche und Gerichtstandsklausel entsprechen den Art. 105, 106, 107 und 108 des bisherigen IUG.

**Zu Art. 44**

Die Bestimmung zum Geheimnisschutz der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr beauftragten Personen entspricht Art. 15 des bisherigen IUG.

**Zu Art. 45**

Die Tatbestände, die zur Erlöschung der Bewilligung einer Verwaltungsgesellschaft führen, werden analog zum UCITSG bzw. Art. 72 des bisherigen IUG geregelt.

**Zu Art. 46**

Die Tatbestände, die zum Entzug der Bewilligung durch die FMA führen können, entsprechen ebenfalls den Regelungen im UCITSG bzw. Art. 73 des bisherigen IUG.



**Zu Art. 47 bis 49**

Die Regelungen zu Liquidation, Sachwalterschaft und Konkurs entsprechen jenen im UCITSG (Art. 29 bis 31 UCITSG) und erfüllen den gängigen Standard im sonstigen Fondsrecht.

**Zu Art. 50**

Die Bestellung der Verwahrstelle hat wie in den übrigen Fondsgesetzen durch die Verwaltungsgesellschaft über einen schriftlichen Verwahrstellenvertrag zu erfolgen. Als mögliche Verwahrstellen kommen nur Banken bzw. deren Zweigstellen in Betracht, keinesfalls die Verwaltungsgesellschaft selbst. Die Verwahrstelle hat mit der FMA zu kooperieren.

**Zu Art. 51**

Diese Regelung entspricht Art. 31 des bisherigen IUG und wird für IU, deren Investoren einen differenzierten Anlegerschutz geniessen, als ausreichend angesehen. Die Verwahrstelle hat nach Abs. 3 die Aufgabe ein Anteilsregister zu führen, damit sichergestellt werden kann, dass es sich im Einzelfall um die angegebene Kategorie von IU handelt. Im Übrigen hat sie Weisungen der Verwaltungsgesellschaft zu folgen und im Interesse der Anleger ehrlich und redlich ihre Aufgaben wahrzunehmen. Eine Delegation von Aufgaben an Dritte ist ohne Haftungsbe-freiung nach Abs. 6 möglich. Die Haftung beschränkt sich analog zur Delegationsbestimmung unter Art. 38 auf Pflichtverletzungen der Verwahrstelle bei der Auswahl, der Instruktion und der Überwachung des Delegationsnehmers.

**Zu Art. 52 und 53**

Es wurden die Regelungen von Art. 42 – 54 des bisherigen IUG bzw. Art. 7 und 9 der bisherigen IUV in angepasster Form übernommen. Die Anlagepolitik der IU ist in den Prospekten für die Anleger ersichtlich darzustellen.

**Zu Art. 54 bis 57**

Es wurden die Regelungen von Art. 19 bis 22 des bisherigen IUG in angepasster Form übernommen. Die Rechte der Anleger beziehen sich auf Erwerbs- und Rückgaberechte, auf Auskunfts- und Erfüllungsrechte. Die Anleger sind über Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle aufzuklären. Die Ansprüche werden vom IU erfüllt, eine Haftung der Anleger wird ausgeschlossen. In Art. 55 Abs. 2 sind beispielhaft Informationsrechte der Anleger gegenüber der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angeführt. Es handelt sich um keine abschliessende Auflistung, sodass z. B. auch Ersuchen um Informationen über aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der Risiken und Renditen nicht ausgeschlossen werden können, obwohl sich der qualifizierte Anlegerkreis, der in IU investieren kann, der Risiken ohnehin bewusst sein sollte.

**Zu Art. 58 bis 60**

Es wurden die Regelungen für Wirtschaftsprüfer entsprechend den Fondsgesetzen (UCITSG/AIFMG) übernommen. Wirtschaftsprüfer haben über eine Bewilligung nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften zu verfügen und unabhängig zu sein. Die spezifischen Pflichten sind in Art. 59 aufgelistet, wobei die Regierung noch Näheres zu den Prüfberichten mit Verordnung regeln kann. Gegenüber der FMA sind Anzeigepflichten im Sinne von Art. 60 einzuhalten. Unter Art. 60 Abs. 1 Bst. b sind Fälle zu verstehen, in denen die Geschäftstätigkeit eines IU aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr fortbestehen kann (z.B. grosser Verlust des verwalteten Vermögens).

**Zu Art. 61 bis 71**

Das ganze Kapitel VII Aufsicht entspricht im Wesentlichen dem Kapitel XIII UCITSG. Es gewährleistet eine umfassende Aufsicht durch die FMA und stellt auch die Einhaltung von Geheimhaltungsvorschriften bzw. Vorschriften zum Datenschutz und Informationsaustausch mit anderen Behörden sicher. Die Aufsichts-

gebühren und –abgaben (Art. 64), die im Zusammenhang mit diesem Gesetz anfallen, werden im FMAG neu geregelt (siehe Nebenvorlage). Die Befugnisse der FMA im Rahmen der Aufsicht (Art. 65) entsprechen jenen in anderen Fonds- oder Finanzmarktgesetzen. Auch Sofortmassnahmen sind in Art. 66 vorgesehen. Nach Art. 67 erteilt die FMA verbindliche Auskünfte auf entsprechenden Antrag. Ihre Haftung richtet sich nach Art. 68. Im Zusammenhang mit anderen Behörden oder Aufsichtsbehörden ist sie zur Zusammenarbeit sowie zum Informationsaustausch und Amtshilfe verpflichtet (Art. 69 bis 71).

#### **Zu Art. 72 und 73**

Auch dieses Kapitel IX Rechtsmittel, Verfahren und aussergerichtliche Streit-schlichtung entspricht dem Kapitel XIV UCITSG und den entsprechenden Best-immungen in anderen Finanzmarktgesetzen.

#### **Zu Art. 74 bis 76**

In diesen Bestimmungen werden die Vergehen und Übertretungen sowie die damit verbundenen Konsequenzen und Verantwortlichkeiten analog zum UCITSG und anderen Finanzmarktgesetzen geregelt.

#### **Zu Art. 77**

In dieser Bestimmung wird eine allgemeine Verordnungskompetenz für die Re-gierung vorgesehen.

#### **Zu Art. 78**

Die Übergangsregelung bezieht sich auf bestehende Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobi-lien, welches mit der Anwendbarkeit des EWR-Übernahmebeschlusses betref-fend die AIFM-Richtlinie bzw. mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausser Kraft tritt. Zur leichteren Überführung der bestehenden Investmentunternehmen, sol-len die bisherigen gesetzlichen Regelungen bis ein Jahr nach Inkrafttreten des

Gesetzes weiterhin Geltung haben, soweit nicht vor Ablauf dieser Frist eine Bescheinigung nach Art. 21 dieses Gesetzes erfolgt. Diese Übergangsfrist deckt sich mit der Übergangsfrist in Art. 185 AIFMG. Es bleibt dem bestehenden Investmentunternehmen also überlassen, ob es sich nach dieser Bestimmung als IU nach diesem Gesetz bescheinigen lässt oder entsprechend der Übergangsbestimmung Art. 185 AIFMG als AIF die Autorisierung oder Zulassung nach Art. 16 ff. AIFMG beantragt. Nach der ebenfalls noch geltenden Verordnung über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien ist entsprechend Art. 13a auch eine Umbildung in einen OGAW möglich. Nach Fristablauf, soweit weder eine Bescheinigung nach diesem Gesetz noch eine Autorisierung oder Zulassung nach dem AIFMG noch eine Umbildung in einen OGAW vorliegt, ist das Investmentunternehmen aufzulösen.

#### **Zu Art. 79**

Die Übergangsregelung betrifft bestehende Verwaltungsgesellschaften. Sie sollen ihre Bewilligung, die sie unter dem bisherigen IUG erhalten haben, weiter behalten können. Sie müssen jedoch der FMA binnen einem Jahr mitteilen, dass sie eine Tätigkeit unter diesem Gesetz ausüben, d. h. ein IU verwalten. Die Mitteilung über den Fortbestand der Bewilligung ist von der FMA zu bestätigen. Wenn binnen Jahresfrist keine Mitteilung erfolgt, erlischt die Bewilligung.

#### **Zu Art. 80**

Die Übergangsregelung betrifft die Revisionsstellen, die unter dem bisherigen IUG bewilligt wurden. Sie dürfen ihre Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer nach diesem Gesetz weiter ausüben, denn für die bisherige Bewilligung durch die FMA war grundsätzlich auch eine Bewilligung nach dem WPRG notwendig.

#### **Zu Art. 81**

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt ebenso wie das AIFMG (LGBl. 2013 Nr. 242) auf die Anwendbarkeit des EWR-Übernahmebeschlusses betreffend die

AIFM-Richtlinie ab. Damit wird verhindert, dass das bisherige Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien und dieses Gesetz gleichzeitig in Kraft sind. Zudem wird eine nahtlose Fortführung bestimmter Geschäftsmodelle sichergestellt.

#### **4.3 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds**

##### **Zu Art. 1 Abs. 3 und 4**

In dieser Bestimmung werden in Abs. 3 weitere EU-Rechtsakte, zu deren Umsetzung dieses Gesetz dient, aufgenommen. In Abs. 4 wird eine Abgrenzung zu den grundsätzlich direkt anwendbaren Verordnungen vorgenommen.

##### **Zu Art. 2 Abs. 3 bis 5**

Diese Bestimmungen werden aufgehoben. Sie wurden ursprünglich vorgesehen, damit nicht näher definierte Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die nicht AIF und nicht OGAW sind, von einem AIFM oder von anderen in Abs. 3 Bst. a und b zur Verwaltung Berechtigten verwaltet werden sollen. Dabei waren die in Abs. 4 genannten Bestimmungen des AIFMG einzuhalten. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung und des Inkrafttretens des AIFMG herrschte noch grosse Unklarheit über die Definition eines AIF, wodurch das Problem der Abgrenzung zu anderen OGA, die nicht AIF sind, begründet war. Diesbezüglich haben die ESMA Leitlinien, ESMA 2013/611, vom 13. August 2013, etwas zur Klarheit beigetragen, indem darin wesentliche Schlüsselbegriffe, die die Definition eines AIF ausmachen, näher erläutert werden. Inzwischen wurde auch vom Liechtensteinischen Fondsverband eine Analyse von bestehenden und möglichen zukünftigen Geschäftsmodellen mit OGA auf Basis der ESMA Leitlinien durchgeführt. Das Ergebnis führte zu den im neu zu schaffenden Investmentunternehmensgesetz geregelten vier Kategorien von Investmentunternehmen. Darüber hinaus lassen sich – mindestens zum gegenwärtigen Zeitpunkt - keine weiteren OGA konkretisieren, die über die bisherigen Bestimmungen, einer Regulierung unterworfen werden

könnten. Die bisherige Regelung in diesen 3 Absätzen diene sozusagen als Aufanglösung, und zwar so lange, bis man OGA, die weder UCITS noch AIF sind, identifiziert und einer eigenständigen Regulierung unterwirft. Dies erfolgt nun mit dem neuen Investmentunternehmensgesetz. Aus Sicht der Regierung sind somit die Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 bis 5 insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit und im Hinblick auf die Vollziehbarkeit des Gesetzes durch die FMA aufzuheben.

**Zu Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b, Ziff. 6 und 7 Bst. a, Ziff. 22, 44 und 45**

In Ziff. 1 wird eine Anpassung aufgrund der Schaffung des Investmentunternehmensgesetzes vorgenommen. Sie entspricht grundsätzlich der Anpassung, die bisher nur im Koordinationsrecht vorgesehen war.

In Ziff. 6 Bst. a ist die bisherige Ziff. 6 enthalten, in den Bst. b und c wird die jeweils zuständige Behörde nach den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 definiert, welche in beiden Fällen ebenfalls die FMA ist.

In Ziff. 7 Bst. a wird der Verweis auf die relevante Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angepasst, welche die entsprechende Bestimmung in der Richtlinie 2006/49/EG ersetzt. Ziff. 22 erfährt eine Konkretisierung, indem eine wortgetreue Umsetzung der Begriffsbestimmung der AIFM-Richtlinie (Art. 4 Abs. 1 Bst. w) erfolgt.

In den Ziff. 44 und 45 werden die Begriffe Europäischer Risikokapitalfonds und der Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum aufgenommen.

**Zu Art. 6 Abs. 2**

Es erfolgt eine Präzisierung dahingehend, dass die Regierung mit Verordnung zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Rechtsformen noch andere inländische Rechtsformen vorsehen kann, sofern dem der Zweck des Gesetzes nicht entge-

gensteht. Die Anpassung ist notwendig, da ausländische Rechtsformen nicht im Handelsregister eingetragen werden.

**Zu Art. 7 Abs. 6**

Der erste Satz ist zu streichen, da die vom UCITSG (Art. 5 Abs. 6 UCITSG) übernommene analoge Bestimmung für AIF nicht zutrifft. Eine Verwaltungsgesellschaft von AIF ist berechtigt, im Namen der Anleger Verbindlichkeiten sowie Verpflichtungen aus Bürgschaft oder Garantie einzugehen oder Gelddarlehen zu gewähren.

**Zu Art. 10 Abs. 3 und 11**

Der zweite Satz von Abs. 3 war in sich nicht konsistent. Er wird daher aufgehoben und in Abs. 11, der nunmehr dem Art. 9 Abs. 11 entspricht, übernommen.

**Zu Art. 14 Abs. 2**

Der Verweis wird korrigiert.

**Zu Art. 16 Abs. 1a und Abs. 2 Bst. c**

In Abs. 1a wird die Geltung des Abs. 1 auch für den Fall festgelegt, dass ein AIF nicht vertrieben und ausschliesslich verwaltet wird. Damit ist sichergestellt, dass auch in diesem Fall eine Autorisierung bzw. Zulassung zu erfolgen hat und der AIF ins Handelsregister eingetragen werden kann.

In Abs. 2 Bst. c erfolgt eine Präzisierung, dass die Einhaltung des Typenzwanges nur für den kleinen AIFM bzw. für einen selbstverwalteten AIF im Sinne von Art. 92 AIFMG relevant ist. Im Übrigen besteht nach Art. 93 AIFMG Typenfreiheit.

**Zu Art. 24 Abs. 2**

In dieser Bestimmung wird eine Inkonsistenz beseitigt. Die Bestimmung regelt die Produktzulassung, sodass die Regelung betreffend die Zulassung eines selbst-

verwalteten AIF, der sozusagen an die Stelle des AIFM tritt, hier zu streichen ist. Für diese Zulassung kommt Art. 31 AIFMG zur Anwendung.

**Zu Art. 27 Abs. 2 Bst. e**

Es erfolgt eine Korrektur der englischen Bezeichnung der Rechtsform Anlage-Kommanditärengesellschaft, wie sie in der Praxis üblicherweise verwendet wird.

**Zu Art. 29 Abs. 3 Bst. c**

Es erfolgt eine Ergänzung im Hinblick auf das neu geschaffene IUG. Ein AIFM kann auch eine Zulassung für die Verwaltung von IU erhalten.

**Zu Art. 32 Abs. 5**

Der Verweis wird auf Abs. 2 korrigiert.

**Zu Art. 33 Sachtitel und Abs. 4**

Der Sachtitel bedarf einer Anpassung, da es gemäss AIFM-Richtlinie keine genehmigungspflichtigen Änderungen in diesem Zusammenhang gibt. Im Sinne der AIFM-Richtlinie ist auch Abs. 4 zu korrigieren.

**Zu Art. 39 Abs. 1 und 3 Bst. d**

In Abs. 1 wird der Begriff Anlageverwaltung durch Portfolioverwaltung ersetzt, da Portfoliomanagement und Risikomanagement zusammen die Anlageverwaltung ausmachen.

In Abs. 3 Bst. d wird in Umsetzung der Richtlinie 2013/14/EU (Art. 3 Punkt 1 zur Abänderung von Art. 15 Abs. 2 UA 1 AIFM-RL) vorgesehen, dass ein AIFM sich bei der Bewertung der Bonität der AIF-Vermögenswerte nicht ausschliesslich und automatisch auf Ratings von Ratingagenturen stützen darf, sondern sein Risikomanagementverfahren so auszurichten hat, dass auch eine eigenständige Bewertung sichergestellt ist. Zur näheren Ausgestaltung solcher Verfahren sind noch



Konkretisierungen im Rahmen von Durchführungsrechtsakten der EU-Kommission zu erwarten.

**Zu Art. 46 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a, Abs. 5 Bst. b**

Im Einleitungssatz erfolgt im Sinne einer konsistenten Begriffsverwendung eine Anpassung von Portfoliomanagement in Portfolioverwaltung. In Bst. a wird präzisiert, dass, soweit nur das Risikomanagement übertragen wird, der Auftragnehmer ein zugelassener Risikomanager nach Art. 65 ff. AIFMG sein muss. Bei Abs. 5 Bst. b wird ein Tippfehler korrigiert.

**Zu Art. 49 bis 51**

Es erfolgt eine analoge Regelung zu den Artikeln 26 bis 28 UCITSG. Damit wird den Richtlinienvorgaben mehr entsprochen und es wird der FMA beim Entzug mehr Ermessensspielraum eingeräumt. In Art. 51 Abs. 1 Bst. g erfolgt darüber hinaus eine Verweisanpassung im Hinblick auf die Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

**Zu Art. 52 Abs. 1**

Hier handelt es sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Aufhebung von Art. 49 AIMG.

**Zu Art. 58 Abs. 1**

Es wird der Verweis korrigiert.

**Zu Art. 67 Abs. 1**

Nach der Anpassung in Art. 46 Abs. 2 Bst. a erfolgt eine Folgeanpassung. Es wird damit klargestellt, dass an einen nach Art. 65 ff. AIFMG zugelassenen Risikomanager, für den die erforderlichen, personellen und organisatorischen Anforderungen an den AIFM als erfüllt gelten, entweder Teile des Risikomanagements oder das ganze Risikomanagement übertragen werden kann. Dies entspricht der Definition von Verwaltung in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22, wonach diese mindestens eine

der in Anhang 1 Nr. 1 Bst. a (Portfolioverwaltung) oder b (Risikomanagement) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für einen oder mehrere AIF umfassen muss. Ausserdem wird damit auch Art. 131 AIFMV entsprochen.

**Zu Art. 80 Abs. 2 Bst. a**

Durch die Aufnahme des Verweises auf Art. 81 Abs. 3 wird mehr Klarheit geschaffen und Konsistenz zu Art. 79 Abs. 2 Bst. a hergestellt.

**Zu Art. 81 Abs. 2 Bst. g**

Bei dieser Anpassung soll auf ein Marktanliegen reagiert werden, welches darauf gerichtet ist, dass die Angabe des effektiven Verschmelzungstermins in den meisten Fällen aufgrund des aufwendigen Prozesses sehr schwer bis gar nicht möglich ist.

**Zu Art. 88 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2 Einleitungssatz**

Die 45-Tagefrist wurde in Analogie zum UCITSG übernommen. Das Anleger-schutzniveau im Bereich des AIFMG mit vorwiegend professionellen Anlegern lässt jedoch eine Verkürzung der Frist auf 30 Arbeitstage zu. Insbesondere unter dem Aspekt, dass in der AIFM-Richtlinie im Gegensatz zur UCITS-Richtlinie die Verschmelzung nicht geregelt ist und es sich um eine nationale Regelung handelt, steht der Fristverkürzung nichts entgegen. Die Anpassung erleichtert das Verfahren.

**Zu Art. 105 Sachtitel und Abs. 1**

Der Sachtitel ist im Sinne der Vorgaben der AIFM-RL anzupassen, es werden die Anlegerinformationen und nicht die Vertriebsinformationen geregelt. Es erfolgt auch eine Anpassung im Sinne der AIFM-RL (Art. 23 Abs. 1), indem klargestellt wird, dass die Informationspflichten auch für den Vertrieb von AIF gelten.

**Zu Art. 112 Abs. 1 Bst. a**

Es erfolgt eine Präzisierung, dass es sich auch um einen EWR-AIF handeln kann, der seinen Sitz in Liechtenstein hat. Diese Korrektur entspricht der AIFM-Richtlinienvorgabe.

**Zu Art. 115 Abs. 5**

Es erfolgt eine Präzisierung im Sinne der AIFM-RL (Art. 32 Abs. 4), sodass klargestellt wird, ab wann der AIFM seine Vertriebstätigkeit beginnen kann.

**Zu Art. 124 Abs. 1**

Es werden Verweise richtig gestellt.

**Zu Art. 136 Abs. 3, 3a und 5**

Mit diesen Anpassungen wird der Kommissions-Durchführungsverordnung (EU) Nr. 448/2013 entsprochen und jeglicher Widerspruch zur direkt anwendbaren Verordnung vermieden. In Abs. 5 wird aus Transparenzgründen auf die Durchführungsverordnung verwiesen.

**Zu Art. 150 Abs. 1 Einleitungssatz**

In Abs. 1, Einleitungssatz erfolgt nur eine formelle Korrektur, indem das Wort „gestatten“ durch die Wortfolge „die Zulassung erteilen“ ersetzt wird.

**Zu Art. 152 Einleitungssatz**

Damit wird sichergestellt, dass die FMA auch mit der Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 beauftragt ist.

**Zu Art. 156 Abs. 1 und 2 Bst. g**

In Abs. 1 werden Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 umgesetzt. In Abs. 2 Bst. g wird der FMA die Registrierungspflicht ausdrücklich zugeordnet.

**Zu Art. 157 Abs. 1, 2 Bst. a, h bis k und Abs. 3 und 9**

In Abs. 1 wird generell klargestellt, dass die FMA auch im Falle, wenn sie Kenntnis von Verletzungen der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 erlangt, die notwendigen Massnahmen ergreifen kann.

In Abs. 2 werden entsprechende Verweise auf die genannten Verordnungen vorgenommen, soweit in den Bst. a, h bis k auf das Gesetz (AIFMG) verwiesen wird. Dies erfolgt auch in Abs. 3 und 9. Damit werden die Art. 14 bis 19 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 bzw. die Art. 15 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 umgesetzt.

**Zu Art. 159 Abs. 3**

Die Anpassung dient der Klarstellung und inhaltlichen Konsistenz der Bestimmung.

**Zu Art. 162 Abs. 5**

Durch diese Bestimmung soll gewährleistet sein, dass die FMA mit den zuständigen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten und der ESMA auch im Bereich der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 zusammenarbeitet.

**Zu Art. 176 Abs. 1 Bst. a, h und i, Abs. 2 Bst. l bis o, Abs. 3 Bst. w und x**

Sämtliche Anpassungen dienen der Umsetzung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 (Art. 20 und 21) und (EU) Nr. 346/2013 (Art. 21 und 22), welche ein entsprechendes Sanktionsregime vorsehen.

**Zu Art. 183 Sachtitel, Abs. 1, 1a, Abs. 3 und 4**

Eine Anpassung des Sachtitels wird aufgrund der Schaffung des neuen Investmentunternehmensgesetzes notwendig. Es muss klar zwischen dem bisherigen Investmentunternehmensgesetz für andere Werte oder Immobilien und dem neuen Investmentunternehmensgesetz unterschieden werden. Auf diese Unterscheidung beziehen sich auch die Präzisierungen in allen Absätzen. Im Hinblick

darauf, dass beim EWR-Übernahmebeschluss betreffend die AIFM-Richtlinie von den EFTA-Staaten eine Anpassung angestrebt wird, die es einem EFTA-Staat ermöglicht, unmittelbar nach Abschluss des nationalen Verfahrens nach Art. 103 EWR-Abkommen, den EWR-Übernahmebeschluss bereits provisorisch anzuwenden, ohne dass der Abschluss der Verfahren nach Art. 103 EWR-Abkommen in allen EFTA-Staaten und damit das formelle Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses abgewartet werden muss, wird in zeitlicher Hinsicht die gesamte Übergangsregelung nicht mehr auf das Inkrafttreten, sondern auf die Anwendbarkeit des EWR-Übernahmebeschlusses ausgerichtet. In Abs. 3 wird eine Präzisierung vorgenommen, dass, wenn keine Verwalterzulassung mehr vorliegt, Investmentunternehmen auch auf UCITS-Verwaltungsgesellschaften übertragen werden können. Dies hat gemäss Art 13a der geltenden Verordnung über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien im Wege der Umbildung des IU in einen OGAW zu erfolgen. Abs. 4 kann mangels Bedeutung gestrichen werden.

**Zu Art. 185 Sachtitel, Abs. 1, 1a und Abs. 4**

Wie bereits zu Art. 183 ausgeführt, gilt es auch hier klar zwischen dem bisherigen Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien und dem neuen Gesetz über Investmentunternehmen zu unterscheiden. Ebenso wird auf die Anwendbarkeit und nicht auf das Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses abgestellt. Ergänzend wird auch aufgenommen, dass Investmentunternehmen nach bisherigem Gesetz in OGAW umgebildet werden können. Abs. 5 wurde in einer vorgezogenen Abänderung dieser Bestimmung angepasst.

**Zu Art. 186**

Art. 186 wird mangels Anwendungsbedarfs aufgehoben.

## **Zu Kapitel II**

Es werden die unterschiedlichen Zeitpunkte festgelegt, an welchen die jeweiligen Bestimmungen in Kraft treten.

### **4.4 Finanzmarktaufsichtsgesetz**

#### **Zu Art. 5 Bst. h<sup>bis</sup>, Bst. aa und bb**

In Bst. h<sup>bis</sup> wird der Vollzug des Gesetzes über Investmentunternehmen durch die FMA verankert, in den Bst. aa und bb der Vollzug der direkt anwendbaren EWR-Verordnungen.

#### **Zu Art. 7 Abs. 2 Bst. d Ziff. 3**

In Ziff. 3 erfolgt eine Folgeanpassung aufgrund des Gesetzes über Investmentunternehmen.

#### **Zu Anhang 1 und Anhang 2**

Es werden die verschiedenen neuen Gebührentatbestände für den Vollzug des Investmentunternehmensgesetzes und der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 geregelt. Einerseits orientieren sich die Gebühren und Abgaben an jenen, die bisher für Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien und für qualifizierte Anleger bzw. deren Verwaltungsgesellschaft gegolten haben, andererseits werden sie neu festgesetzt.

### **4.5 Andere Nebenerlasse**

Bei allen Rechtsakten wurden im Rahmen des AIFMG-Abänderungsgesetzes (LGBl. 2013 Nr. 242) Koordinationsbestimmungen im Hinblick auf das Ausserkrafttreten des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien aufgenommen. Mit der Schaffung des neuen Investmentunternehmensgesetzes sind daher Anpassungen im Hinblick auf dieses Gesetz in den verschiedenen Nebenerlassen erforderlich. Im UCITSG wird darüber hinaus in Art.

14 Abs. 2 Bst. c eine analoge Anpassung zu Art. 29 Abs. 3 Bst. c AIFMG vorgenommen, um auch einer Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG die Möglichkeit der Verwaltung von IU einzuräumen.





5. **REGIERUNGSVORLAGEN**

5.1 **Investmentunternehmensgesetz**

**Gesetz**

vom .....

**über Investmentunternehmen (Investmentunternehmensgesetz;  
IUG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Gegenstand und Zweck*

1) Dieses Gesetz regelt die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Investmentunternehmen (IU) und deren Verwaltungsgesellschaften.

2) Es bezweckt die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz, die Stabilität des Finanzsystems und den Schutz der Anleger.

Art. 2

*Geltungsbereich*

Dieses Gesetz gilt für folgende IU mit Sitz in Liechtenstein und deren Verwaltungsgesellschaften:

- a) IU für Einarbeiter;
- b) IU für eine Familie;
- c) IU für eine Interessengemeinschaft;
- d) IU für einen Konzern.

Art. 3

*Begriffsbestimmungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) „IU“: jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschliesslich seiner Segmente, der:
  - 1. weder ein OGAW nach dem UCITSG noch ein AIF nach dem AIFMG ist;
  - 2. ausschliesslich für qualifizierte Anleger zulässig ist; und
  - 3. kein Kapital einsammelt.
- b) „Segmente“: wirtschaftlich voneinander unabhängige Teilvermögen eines IU; Anteilsklassen sind zulässig;
- c) „Anteilsklassen“: Anteilskategorien eines IU, die unterschiedliche Rechte und Pflichten beinhalten, sich jedoch auf dasselbe Vermögen bzw. Segment beziehen;

- d) „geschlossene IU“: IU, die nicht zur Rücknahme von Anteilen verpflichtet sind;
- e) „Verwaltungsgesellschaft“: eine juristische Person nach Art. 26, welche ein oder mehrere IU für Rechnung der Anleger nach Massgabe dieses Gesetzes verwaltet;
- f) „Verwahrstelle“: ein qualifiziertes inländisches Institut im Sinne von Art. 50;
- g) „qualifizierte Beteiligung“: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10% der Stimmrechte oder des Kapitals an einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft, an der eine Beteiligung gehalten wird. Für die Feststellung der Stimmrechte sind die Art. 25, 26, 27 und 31 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden;
- h) „Familie“: umfasst Personen, die Ehegatten, Lebenspartner und nahe Angehörige, wie Eltern, Geschwister, Kinder, Neffen, Nichten und Enkel, Onkel und Tanten, Cousins und Cousins ersten Grades sind oder waren und die jeweiligen Hinterbliebenen;
- i) „Interessensgemeinschaft“: umfasst eine vor Bescheinigung des IU bestehende Gruppe von natürlichen oder juristischen Personen und deren Erben bzw. Rechtsnachfolger, die unter einander bekannt sind, wobei jede natürliche oder juristische Person ein qualifizierter Anleger im Sinne von Art. 4 Abs. 1 ist;
- k) „Kapitaleinsammlung“: wenn ein Organismus, eine Person oder ein Unternehmen für Rechnung dieses Organismus direkte oder indirekte Schritte unternimmt, um gewerblich bei einem oder mehreren Anlegern Kapital zu beschaffen, um es gemäss einer festgelegten Anlagestrategie anzulegen;

- l) „Konzern“: eine Unternehmensgruppe mit einem Mutterunternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar kontrolliert und zur konsolidierten Rechnungslegung verpflichtet ist; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen;
- m) „enge Verbindung“: Verbindungen, in denen zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch:
1. Beteiligung, d.h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen; oder
  2. Kontrolle, d.h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein gleich geartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet.

Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis verbunden sind;

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

## Art. 4

*Qualifizierte Anleger*

1) Qualifizierte Anleger sind:

- a) Anleger nach Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG (professionelle Anleger);  
oder
- b) Anleger, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - 1. Erbringung einer Mindestanlage von 100 000 Franken oder den Gegenwert in einer anderen Wahrung, wenn der Anleger im Zeitpunkt der Zeichnung direkt oder indirekt ber Finanzanlagen im Wert von 1 Million Franken oder den Gegenwert in einer anderen Wahrung verfgt; oder
  - 2. Erbringung einer Mindestanlage von 100 000 Franken oder den Gegenwert in einer anderen Wahrung, wenn:
    - aa) der Anleger schriftlich in einem vom Vertrag ber die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist;
    - bb) die Verwaltungsgesellschaft den Sachverstand, die Erfahrungen und die Kenntnisse des Anlegers bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger ber die Marktkenntnisse und -erfahrungen eines professionellen Anlegers verfgt;
    - cc) die Verwaltungsgesellschaft unter Bercksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon berzeugt ist, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken zu

verstehen, und eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist; und

- dd) die Verwaltungsgesellschaft schriftlich bestätigt, dass sie die unter Unterbst. bb genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Unterbst. cc genannten Voraussetzungen gegeben sind.

2) Als qualifiziert gelten im Falle eines IU für eine Familie nach Art. 6 sämtliche Familienmitglieder und im Falle eines IU für einen Konzern nach Art. 8 sämtliche Konzernunternehmen.

3) Der Erwerb von Anteilen an einem IU oder einem Segment davon setzt die Unterzeichnung eines Zeichnungsscheines durch den qualifizierten Anleger, durch ein Familienmitglied oder durch ein Konzernunternehmen nach Abs. 2 voraus. Der Unterzeichner des Zeichnungsscheines bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung die Anforderungen nach Abs. 1 oder 2 erfüllt sind. Eines der erstzeichnenden Familienmitglieder hat auch die Anforderungen nach Abs. 1 zu erfüllen.

## II.

### Investmentunternehmen (IU)

#### A. Allgemeines

##### Art. 5

##### *IU für Einanleger*

Ein IU für Einanleger ist ein IU, das gemäss dem Prospekt nur für einen einzigen qualifizierten Anleger zulässig ist, wenn dieses:

- a) nicht Vermögen anlegt, das es bei mehr als einer natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Anlage zugunsten dieser Personen beschafft hat; und
- b) nicht aus einer Einrichtung oder Struktur besteht, die insgesamt mehr als einen Anleger hat.

##### Art. 6

##### *IU für eine Familie*

Ein IU für eine Familie ist ein IU, das ausschliesslich für die Anlage des Vermögens von Familienmitgliedern zulässig ist, unabhängig von der Art der rechtlichen Struktur, die von ihnen möglicherweise eingerichtet wird, und dessen alleinige Anleger Familienmitglieder nach Art. 3 Abs. 1 Bst. h sind.

## Art. 7

*IU für eine Interessengemeinschaft*

Ein IU für eine Interessengemeinschaft ist ein IU, das ausschliesslich für die Anlage des Vermögens von bestimmten, qualifizierten Anlegern dieser Interessengemeinschaft zulässig ist, unabhängig von der Art der rechtlichen Struktur, die von ihnen möglicherweise eingerichtet wird, und dessen alleinige Anleger Mitglieder dieser Interessengemeinschaft nach Art. 3 Abs. 1 Bst. i sind.

## Art. 8

*IU für einen Konzern*

Ein IU für einen Konzern ist ein IU, das ausschliesslich für die Anlage des Vermögens seiner Konzernunternehmen zulässig ist, unabhängig von der Art der rechtlichen Struktur, die von ihnen möglicherweise eingerichtet wird, und dessen alleinige Anleger Konzernunternehmen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. i sind.

## Art. 9

*Ausführungsbestimmungen*

Die Regierung kann das Nähere über die IU nach Art. 5 bis 8 mit Verordnung regeln.



## **B. Rechtsformen**

### **1. Allgemeines**

#### Art. 10

##### *Grundsatz*

1) Für die Eigenschaft als IU ist es ohne Bedeutung, ob es sich um ein offenes oder geschlossenes IU handelt.

2) Ein IU kann die Vertragsform, die Form der Treuhänderschaft (Kollektivtreuhänderschaft), die Satzungsform (Investmentgesellschaft) oder die Form einer Personengesellschaft („Anlage-Kommanditgesellschaft“; „Anlage-Kommanditärengesellschaft“) haben. Bei jeder Rechtsform kann die Anzahl der Anleger auch ein einziger Anleger sein.

3) Die Regierung kann mit Verordnung bestimmen, dass ein IU eine andere inländische Rechtsform als die in Art. 11 bis 18 genannten Rechtsformen aufweisen kann, soweit der Zweck dieses Gesetzes, insbesondere der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse, nicht entgegen steht; die Verordnung legt zugleich fest, ob die Vorschriften dieses Gesetzes für IU in Vertragsform, Kollektivtreuhänderschaften, Investmentgesellschaften, Anlage-Kommanditgesellschaften oder Anlage-Kommanditärengesellschaften entsprechend gelten.

## 2. IU in Vertragsform

### Art. 11

#### *Grundsatz*

1) Ein IU in Vertragsform ist eine durch einen inhaltlich identischen Vertrag begründete Rechtsbeziehung mehrerer Anleger zu einer Verwaltungsgesellschaft und einer Verwahrstelle zu Zwecken der Vermögensanlage, Verwaltung und Verwahrung für Rechnung der Anleger in Form einer rechtlich separaten Vermögensmasse ("Investmentunternehmen"), an der die Anleger beteiligt sind.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Vertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des ABGB. Soweit dort keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft entsprechend.

3) Der Vertrag hat Regelungen zu enthalten über:

- a) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;
- b) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der Vermögenswerte des IU oder Segments durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- c) die Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- d) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) die Informationen für die Anleger;
- f) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung des IU;

- g) die Voraussetzungen für Vertragsänderungen sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung des IU; und
- h) die Anteilsklassen und bei Einbindung des IU in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Segment zu einem anderen.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an den Vertrag festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

5) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum IU gehörenden Gegenstände nach Massgabe dieses Gesetzes und des Vertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben; das Handeln für das IU muss erkennbar sein. Das IU haftet nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anleger. Zum IU gehört auch alles, was die Verwaltungsgesellschaft aufgrund eines zum IU gehörenden Rechts oder durch ein Rechtsgeschäft mit Bezug zum IU oder als Ersatz für ein zum IU gehörendes Recht erwirbt.

6) Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht berechtigt, im Namen der Anleger Verbindlichkeiten sowie Verpflichtungen aus Bürgschaft oder Garantie einzugehen oder Gelddarlehen zu gewähren. Sie kann sich wegen ihrer Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz nur aus dem IU befriedigen. Die Anleger haften persönlich nur bis zur Höhe des Anlagebetrags.

7) Das IU ist nach seiner Bescheinigung in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragung ist jedoch keine Bedingung für die Entstehung des IU. Die Regierung regelt das Nähere über das Eintragungsverfahren mit Verordnung.

### 3. Kollektivtreuhänderschaft

#### Art. 12

#### *Grundsatz*

1) Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer Anzahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Treuhandvertrag und, sofern dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft. Soweit die Prospekte nicht ausdrücklich etwas anderes festlegen, gilt nur die Verwaltungsgesellschaft als Treuhänder und nur diese schliesst für Rechnung des IU die massgeblichen Rechtsgeschäfte ab.

3) Der Treuhandvertrag hat Regelungen zu enthalten über:

- a) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;
- b) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der Vermögenswerte der Kollektivtreuhänderschaft oder des Segments durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- c) die Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- d) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;

- e) die Informationen für die Anleger;
- f) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung der Kollektivtreuhänderschaft;
- g) die Voraussetzungen für Änderungen des Treuhandvertrags sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Kollektivtreuhänderschaft; und
- h) die Anteilsklassen und bei Einbindung der Kollektivtreuhänderschaft in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Segment zu einem anderen.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an den Treuhandvertrag festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

5) Die Kollektivtreuhänderschaft ist nach ihrer Bescheinigung in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragung ist jedoch keine Bedingung für die Entstehung der Kollektivtreuhänderschaft. Die Regierung regelt das Nähere über das Eintragungsverfahren mit Verordnung.

#### **4. Investmentgesellschaft**

##### Art. 13

##### *Grundsatz*

1) Die Investmentgesellschaft ist ein IU in Form der Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft (SE), der Anstalt oder der Stiftung:

- a) bei der die Haftung der Anleger als Aktionäre oder Beteiligte nach vollständiger Einzahlung des Anlagebetrages auf dessen Höhe beschränkt ist;

- b) deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger ist; und
- c) deren Anteile bei Anlegern platziert werden.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft nach der Satzung der Investmentgesellschaft und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Aktiengesellschaft, die Anstalt oder die Stiftung oder nach jenen des SEG über die Europäische Gesellschaft.

3) Die Satzung hat Regelungen zu enthalten über:

- a) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;
- b) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien und deren Verbriefung, wobei sich der Wert der Anlegeraktie aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte der Investmentgesellschaft oder des Segments durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anlegeraktien ergibt;
- c) die Bedingungen der Rücknahme oder Aussetzung für die Anlegeraktien;
- d) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) die Informationen für die Anleger;
- f) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung der Investmentgesellschaft;
- g) die Voraussetzungen für Satzungsänderungen sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Investmentgesellschaft;

- h) die Anteilsklassen und bei Einbindung der Investmentgesellschaft in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Segments zu einem anderen; und
- i) die Aufgaben und Funktionen der Gesellschaftsorgane bei der fremdverwalteten Investmentgesellschaft.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an die Satzung festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

5) Die Investmentgesellschaft kann durch ihre Organe (selbstverwaltete Investmentgesellschaft) oder durch eine Verwaltungsgesellschaft (fremdverwaltete Investmentgesellschaft) verwaltet werden. Die Verwaltung der Investmentgesellschaft ist dem Interesse der Anleger verpflichtet.

6) Die Organe der Investmentgesellschaft können eingliedrig oder zweigliedrig strukturiert sein. Im ersten Fall leitet und überwacht der Verwaltungsrat die Geschäfte, im zweiten Fall leitet der Vorstand die Geschäfte und der Aufsichtsrat überwacht dessen Geschäftsführung. Soweit die Satzung und die Regierung mit Verordnung nichts anderes bestimmen, finden auf die Bestellung und Zusammenarbeit der Gesellschaftsorgane die Bestimmungen dieses Gesetzes, des PGR und des SEG Anwendung; bei einer zweigliedrigen Organstruktur finden ausschliesslich die Bestimmungen des SEG sinngemäss Anwendung.

7) Die Satzung muss angeben, ob und in welchem Umfang die Investmentgesellschaft Gründer- und Anlegeranteile mit und ohne Stimmrecht und mit oder ohne Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung ausgibt sowie ob das eigene Vermögen und das verwaltete Vermögen getrennt sind. Sind das eigene

Vermögen und das verwaltete Vermögen getrennt, so sind die Inhaber von Anlegeraktien bei Anstalten als Genussberechtigte zu qualifizieren.

8) Sofern die Regierung mit Verordnung keine höhere Mindestgrundkapitalausstattung festlegt, muss im Fall der Vermögenstrennung mittels der Gründeraktien ein Grundkapital von mindestens 50 000 Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung gehalten werden. Die erforderliche Kapitalausstattung nach Art. 28 bleibt unberührt. Die Entscheidung über die Ausgabe neuer Anteile trifft bei eingliedriger Struktur der Verwaltungsrat und bei zweigliedriger Struktur der Vorstand, jedoch in Bezug auf Gründeraktien die Generalversammlung, sofern dieses Gesetz, die Satzung oder die Verordnung nichts anderes bestimmen.

9) Eine Investmentgesellschaft nach diesem Artikel hat in ihrer Firma die Bezeichnung "Investmentgesellschaft" zu führen.

10) Eine Investmentgesellschaft kann von einer Verwaltungsgesellschaft fremdverwaltet oder von ihren Organen selbstverwaltet werden. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für selbstverwaltete Investmentgesellschaften die Vorschriften für IU und Verwaltungsgesellschaft sinngemäss mit der Massgabe, dass die Pflichten von IU und Verwaltungsgesellschaft von den Organen der Investmentgesellschaft zu erfüllen sind.

11) Die Investmentgesellschaft entsteht durch Eintragung in das Handelsregister. Vor der Eintragung gelten die Vorschriften des PGR über die einfache Gesellschaft mit der Massgabe, dass eine Haftung der Anleger ausgeschlossen ist. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.



## 5. Anlage-Kommanditgesellschaft

### Art. 14

#### *Grundsatz*

1) Die Anlage-Kommanditgesellschaft ist ein IU in Form einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person, bei der die Haftung der Anleger als Kommanditäre nach vollständiger Einzahlung des Anlagebetrags auf dessen Höhe beschränkt ist und deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger ist.

2) Soweit in diesem Gesetz und den darauf gestützten Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse der Anlage-Kommanditgesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag der Anlage-Kommanditgesellschaft und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Kommanditgesellschaft.

3) Die Regierung kann mit Verordnung über Art. 15 hinaus weitere Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

4) Die Anlage-Kommanditgesellschaft kann als selbstverwaltete Kommanditgesellschaft durch ihren Komplementär (unbeschränkt haftendes Mitglied) oder einen dazu bestellten Kommanditär oder als fremdverwaltete Kommanditgesellschaft durch eine Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden. Die Verwaltung der Anlage-Kommanditgesellschaft ist dem Interesse der Anleger verpflichtet.

5) Eine Verwaltungsgesellschaft haftet bei einer fremdverwalteten Anlage-Kommanditgesellschaft in gleicher Weise wie bei der fremdverwalteten Invest-

mentgesellschaft. Eine bewilligte Verwaltungsgesellschaft kann für mehrere Anlage-Kommanditgesellschaften, bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder AIF gleichzeitig tätig sein.

6) Die Anleger als Kommanditäre sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Sind die Anleger nicht mit der Verwaltung betraut, sind sie in Abweichung von Art. 740 PGR zwingend von der Vertretung der Kommanditgesellschaft ausgeschlossen und unterliegen keiner Treuepflicht.

7) Die Anlage-Kommanditgesellschaft führt ein Register der Anleger als Kommanditäre. Dieses Register bzw. die Identität der Anleger sind nicht dem Handelsregister anzumelden.

8) Die gesamte auf die Anleger als Kommanditäre entfallende Kommanditsumme ist im Handelsregister einzutragen. Für Anlage-Kommanditgesellschaften des offenen Typs genügt die Angabe eines Mindest- und Höchstbetrags.

9) Die Regierung regelt das Verfahren über den Ausschluss von Anlegern aus der Gesellschaft mit Verordnung.

10) Die Anlage-Kommanditgesellschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anleger.

#### Art. 15

#### *Gesellschaftsvertrag*

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Regelungen zu enthalten über:

- a) die Firma und den Sitz der Anlage-Kommanditgesellschaft und der Komplementäre;
- b) den Betrag des Kommanditkapitals bzw. im Fall der Anlage-Kommanditgesellschaft des offenen Typs den Mindest- und Höchstbetrag des Kommanditkapitals sowie die Voraussetzungen, unter denen der Beitritt und das Ausscheiden von Kommanditären erfolgt;
- c) die Dauer der Gesellschaft;
- d) die Führung eines Registers der Kommanditäre;
- e) die Delegation der Geschäftsführung;
- f) die Übertragbarkeit des Kommanditanteils;
- g) die Rechte und Pflichten, insbesondere die Einlagepflichten der Kommanditäre;
- h) die Eigenschaft als Personengesellschaft oder juristische Person;
- i) die Anlagen, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen;
- k) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte der Kommanditgesellschaft oder der massgeblichen Anteilsklasse durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- l) die Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- m) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- n) die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des zur Verwaltung bestellten Komplementärs oder Kommanditärs;
- o) die Informationen für die Anleger;

- p) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung der Kommanditgesellschaft bzw. die Voraussetzungen für die Bestellung und Abberufung der zur Verwaltung bestimmten Personen;
- q) die Voraussetzungen für Vertragsänderungen sowie die Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Kommanditgesellschaft;
- r) die Anteilklassen und bei Einbindung der Kommanditgesellschaft in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Segment zu einem anderen;
- s) im Fall der selbstverwalteten Anlage-Kommanditgesellschaft die Personen (Komplementär oder Kommanditär), die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen.

#### Art. 16

##### *Komplementär und Kommanditär*

1) Komplementäre können eine oder mehrere in- oder ausländische natürliche oder juristische Personen sein.

2) Selbstverwaltete Anlage-Kommanditgesellschaften müssen im Zeitpunkt der Antragstellung und jederzeit danach über ein einbezahltes Kapital verfügen, das im Zeitpunkt der Antragstellung einem Betrag von mindestens 300 000 Franken oder dem Gegenwert in einer anderen Währung entspricht. Der zur Verwaltung bestellte Komplementär oder Kommanditär hat eine Einlage einzubringen, die dem Betrag von mindestens 50 000 Franken oder dem Gegenwert in einer anderen Währung entspricht. Ist eine Anlage-Kommanditgesellschaft eine juristische Person, kann der Komplementär zusätzlich auch Kommanditanteile besitzen.

Art. 17

*Entstehung der Anlage-Kommanditgesellschaft*

- 1) Die Anlage-Kommanditgesellschaft muss ihren Sitz in Liechtenstein haben.
- 2) Die Kommanditäre, mit Ausnahme eines allenfalls zur Verwaltung bestellten Kommanditärs, sind nicht in das Handelsregister einzutragen.
- 3) Die Anlage-Kommanditgesellschaft entsteht durch Eintragung in das Handelsregister. Vor der Eintragung gelten die Vorschriften des PGR über die einfache Gesellschaft mit der Massgabe, dass eine Haftung der Anleger ausgeschlossen ist.
- 4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

**6. Anlage-Kommanditärengesellschaft**

Art. 18

*Grundsatz*

- 1) Die Anlage-Kommanditärengesellschaft ist ein IU in Form einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person, bei der die Haftung der Anleger als Kommanditäre nach vollständiger Einzahlung des Anlagebetrages auf dessen Höhe beschränkt ist und deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger sind. Im Unterschied zur Anlage-Kommanditgesellschaft hat die Anlage-Kommanditärengesellschaft keinen unbeschränkt haftenden Komplementär.

2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Anlage-Kommanditärengesellschaft die Art. 14 Abs. 2 bis 17 über die Anlage-Kommanditgesellschaft sinngemäss.

3) Bei selbstverwalteten Anlage-Kommanditärengesellschaften ist im Gesellschaftsvertrag ein anlageverwaltender Kommanditär zu bestimmen. Dieser ist im Handelsregister einzutragen und hat eine Kommanditeinlage zu erbringen, welche mindestens 50 000 Franken oder dem Gegenwert in einer anderen Währung entspricht. Die nicht zur Verwaltung bestellten Kommanditäre sind von der Vertretung der Anlage-Kommanditärengesellschaft ausgeschlossen und unterliegen keiner Treuepflicht. Mit Ausnahme der Haftungsbegrenzung auf seine Kommanditsumme gelten für den zur Verwaltung bestellten Kommanditär der Anlage-Kommanditärengesellschaft dieselben Regeln wie für den Komplementär der Anlage-Kommanditgesellschaft.

## **7. Segmente**

### Art. 19

#### *Segmente*

1) Ein IU kann in mehrere wirtschaftlich unabhängige Segmente aufgeteilt werden. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

2) Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen ein Segment richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Segments entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Segments beschränkt.

### **C. Wertpapiereigenschaft**

#### Art. 20

##### *Grundsatz*

Anteile eines IU sind übertragbare Wertpapiere, sofern die Anteile nach dem Prospekt des IU standardisiert ausgestaltet und handelbar sind und deren Übertragbarkeit gemäss dem Prospekt möglich ist.

### **D. Geschäftstätigkeit**

#### Art. 21

##### *Aufnahme der Geschäftstätigkeit*

1) Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit setzt voraus, dass:

- a) ein Prospekt mit dem nach Art. 23 Abs. 1 festgelegten Mindestinhalt vorliegt, der von einer Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle unterzeichnet ist;
- b) die Verwaltungsgesellschaft der FMA eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers vorlegt, dass:
  - 1. der Wirtschaftsprüfer die Prüfung nach Art. 59 für das betreffende Investmentunternehmen durchführt;
  - 2. der Prospekt dem Gesetz und der Verordnung entspricht.

2) Die Geschäftstätigkeit kann erst aufgenommen werden, wenn die FMA der Verwaltungsgesellschaft den Empfang der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers nach Abs. 1 Bst. b bescheinigt hat.

3) Die Liberierung des IU ist der FMA unter Vorlage einer Bestätigung der Verwahrstelle unverzüglich zu melden. Die Verwahrstelle bestätigt, dass:

- a) im Fall des IU für Einanleger, alle Anteile nur von einem einzigen Anleger gezeichnet sind und ein Zeichnungsschein nach Art. 4 Abs. 3 vorliegt;
- b) im Fall des IU für eine Familie alle Anteile nur von Familienmitgliedern gezeichnet sind und ein Zeichnungsschein nach Art. 4 Abs. 3 vorliegt;
- c) im Fall des IU für eine Interessengemeinschaft, alle Anteile von Mitgliedern der Interessengemeinschaft gezeichnet sind und ein Zeichnungsschein nach Art. 4 Abs. 3 vorliegt;
- d) im Fall des IU für einen Konzern, alle Anteile von Konzernunternehmen gezeichnet sind und ein Zeichnungsschein nach Art. 4 Abs. 3 vorliegt.

4) Spätestens sechs Monate nach Liberierung nach Abs. 3 sind bei der FMA einzureichen:

- a) von der Verwaltungsgesellschaft der Prospekt des IU;
- b) vom Wirtschaftsprüfer die Bestätigung, dass:
  - 1. die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt wird;
  - 2. der Gegenwert der neu ausgegebenen Anteile dem Vermögen des IU zugeflossen ist;
  - 3. die Bewertung des Vermögens, die Berechnung der Ausgabe und Rücknahmepreise sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen den Vorschriften des Gesetzes und dem Prospekt entsprechen;
  - 4. die das Vermögen bildenden Vermögenswerte vollständig erhalten sind;
  - 5. die Anlagevorschriften eingehalten werden; und



6. der Informationsfluss mit der Verwahrstelle und allfälligen Beauftragten ordnungsgemäss funktioniert.

5) Bis zur erstmaligen Einreichung des Prospekts für das IU und der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers nach Abs. 4 beschränkt sich die Aufsicht der FMA ausschliesslich auf die in diesem Artikel genannten Aufgaben. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Massnahmen nach Art. 65 Abs. 2.

6) Die FMA führt keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Prospektangaben durch.

7) Die FMA hat auf Antrag eine Bestätigung der Bescheinigung nach Abs. 2 auszustellen.

8) Auf den Widerruf der Bescheinigung findet Art. 46 sinngemäss Anwendung.

## Art. 22

### *Organisation*

1) Ein IU benötigt eine Verwaltungsgesellschaft und eine Verwahrstelle.

2) Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle müssen juristisch getrennt und die jeweils leitenden Personen voneinander weisungsunabhängig sein.

3) Ist ein IU in Segmente nach Art. 19 unterteilt, müssen für alle Segmente die gleiche Verwaltungsgesellschaft und der gleiche Wirtschaftsprüfer, jedoch nicht die gleiche Verwahrstelle verantwortlich sein.

4) Die Verwaltungsgesellschaft bedient sich für das jeweilige IU allgemein anerkannter und der beabsichtigten Anlagepolitik entsprechender Kontrollmechanismen.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### Art. 23

##### *Prospekt*

1) Für jedes IU ist ein Prospekt zu erstellen, der den IU und den Kreis der qualifizierten Anleger umschreibt sowie an deutlich sichtbarer Stelle einen Hinweis enthält, dass es sich um ein IU im Sinne des Art. 2 handelt. Die Regierung regelt das Nähere zum Mindestinhalt des Prospekts mit Verordnung.

2) Änderungen des Prospekts werden wirksam, sobald:

- a) der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass die vorgenommenen Änderungen dem Gesetz entsprechen; und
- b) die FMA der Verwaltungsgesellschaft den Empfang der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers sowie des von der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterzeichneten Prospekts bescheinigt.

3) Änderungen des Prospekts können insbesondere auftreten bei Umstrukturierungen wie Vereinigungen, Spaltungen, Wechsel der Rechtsform von IU oder Vermögensübertragungen von IU auf andere IU. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 24

*Periodische Berichte*

1) Das IU hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht bei der FMA einzureichen.

2) Der Jahresbericht muss alle Informationen enthalten, damit die Anleger die Entwicklung und die Ergebnisse des IU angemessen beurteilen können.

3) Dem Jahresbericht ist ein Kurzbericht des Wirtschaftsprüfers zu den wichtigsten Angaben des Jahresberichts beizufügen.

4) Die Regierung legt mit Verordnung den Inhalt und die Gliederung des Jahresberichts nach Abs. 2 und des Kurzberichts nach Abs. 3 fest.

Art. 25

*Bezeichnung des IU*

Eine Bezeichnung, die eine Tätigkeit als IU vermuten lässt, darf nur von Unternehmen verwendet werden, die zur Geschäftstätigkeit nach diesem Gesetz berechtigt sind. Darüber hinaus darf die Bezeichnung eines IU nicht zu Verwechslungen und Täuschungen Anlass geben.

III.

**Verwaltungsgesellschaft**

**A. Bewilligung**

Art. 26

*Bewilligungspflicht*

1) Eine Verwaltungsgesellschaft bedarf zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung durch die FMA.

2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf die selbstverwaltete Investmentgesellschaft die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss Anwendung.

3) Die Geschäftstätigkeit kann sofort nach Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 aufgenommen werden. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

Art. 27

*Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren*

- 1) Die Bewilligung für die Verwaltungsgesellschaft wird erteilt, wenn:
- a) die Organisation der Verwaltungsgesellschaft den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht;
  - b) die Verwaltungsgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder als Anstalt liechtensteinischen Rechts oder als Europäische Gesellschaft (SE) konstituiert ist;
  - c) die Kapitalausstattung ausreichend ist; und

d) Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit geboten wird.

2) Die Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 1 sind dauernd einzuhalten.

3) Bildet die Verwaltungsgesellschaft einen Teil einer im Finanzbereich tätigen ausländischen Gruppe, wird die Bewilligung zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen nur erteilt, wenn:

a) die Gruppe einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren konsolidierten Aufsicht untersteht; und

b) die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates angehört worden ist.

4) Die FMA unterrichtet den Gesuchsteller innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Eingang seines Gesuchs darüber, ob die Gesuchunterlagen formell vollständig eingereicht worden sind und stellt ihm bei Vollständigkeit eine Bestätigung aus.

5) Über das Gesuch auf Erteilung einer Bewilligung wird spätestens drei Monate nach Ausstellung der Bestätigung nach Abs. 4 entschieden.

6) Kann die Frist nach Abs. 5 aufgrund besonderer Umstände, insbesondere bei komplexen Grundsatzfragen und Fragen in Zusammenhang mit der Organisationsstruktur oder den Beteiligungsverhältnissen sowie in anderen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nicht eingehalten werden, so hat die FMA den Gesuchsteller unverzüglich nach Kenntnis, jedenfalls aber innerhalb der Frist nach Abs. 5, darüber zu unterrichten. In diesem Fall hat die FMA spätestens sechs Monate ab Eingang der Gesuchunterlagen über die Erteilung der Bewilligung zu entscheiden.

7) Sind zur Beurteilung des Gesuchs weitere Unterlagen oder Informationen erforderlich, so kann die FMA den Gesuchsteller während der Fristen nach

Abs. 5 und 6 jederzeit auffordern, diese nachzureichen. Der Fortlauf der Fristen ist ab dem Zeitpunkt der Aufforderung bis zum Eingang der Unterlagen bei der FMA gehemmt.

8) Die Regierung regelt das Nähere zu den Gesuchunterlagen mit Verordnung.

## **B. Pflichten**

### Art. 28

#### *Kapitalausstattung*

1) Die Kapitalausstattung muss mindestens betragen:

- a) bei selbstverwalteten Investmentgesellschaften: 300 000 Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung;
- b) bei Verwaltungsgesellschaften: 125 000 Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung.

2) Überschreitet der Wert der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portfolios 250 Millionen Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung, muss die Kapitalausstattung zusätzlich 0,02% des Betrags ausmachen, um den der Wert der verwalteten Portfolios den Betrag von 250 Millionen Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt; die Kapitalausstattung beträgt höchstens 10 Millionen Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung. Als von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Portfolios gelten alle von ihr verwalteten IU, einschliesslich Portfolios, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, nicht jedoch Portfolios, die sie selbst im Auftrag Dritter verwaltet.

3) Ungeachtet von Abs. 2 muss die Kapitalausstattung mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres entsprechen; bei Neugründungen sind die im Geschäftsplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten der Verwaltungsgesellschaft massgeblich. Die FMA kann die Anforderung an die Kapitalausstattung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit anpassen.

4) Die zusätzliche Kapitalausstattung nach Abs. 3 kann bis zu 50% durch eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe nachgewiesen werden. Der Garantgeber muss seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat, in der Schweiz oder einem Drittstaat mit gleichwertigen Aufsichtsbestimmungen haben und in Liechtenstein zur Geschäftstätigkeit entsprechend zugelassen sein.

5) Für die Umrechnung der Beträge nach Abs. 1 sind die von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Referenzkurse massgeblich.

## Art. 29

### *Qualifizierte Beteiligungen*

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb, jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft ist der FMA zu melden.

2) Die FMA konsultiert die Behörde, die für die Zulassung des Erwerbers bzw. des Unternehmens, dessen Mutterunternehmen oder kontrollierende Person den Erwerb oder die Erhöhung beabsichtigt, zuständig ist, wenn der Erwerb oder die Erhöhung einer Beteiligung im Sinne von Abs. 1 beabsichtigt wird durch:

- a) eine in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft, Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft;
- b) ein Mutterunternehmen eines Unternehmens nach Bst. a; oder
- c) eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen nach Bst. a kontrolliert.

3) Die Regierung regelt das Nähere über das Verfahren und die Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung qualifizierter Beteiligungen mit Verordnung.

#### Art. 30

##### *Unvereinbarkeit, enge Verbindungen*

1) Die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung eines IU betrauten Personen dürfen weder der Regierung noch, vorbehaltlich Art. 7 Abs. 3 FMAG, der FMA angehören.

2) Bestehen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, darf die ordnungsgemässe Aufsicht über das IU dadurch nicht behindert werden.

3) Die ordnungsgemässe Aufsicht über IU darf ferner nicht behindert werden durch:

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaats, denen natürliche oder juristische Personen, die zur Verwaltungsgesellschaft enge Verbindungen besitzen, unterstehen;
- b) Schwierigkeiten bei der Anwendung von Vorschriften im Sinne des Bst. a.



4) Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt der FMA die notwendigen Angaben und Unterlagen, um die dauernde Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels überprüfen zu können.

#### Art. 31

##### *Verpflichtung zur externen Wirtschaftsprüfung*

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit und die von ihr verwalteten IU jedes Jahr durch einen von ihr unabhängigen und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat dem Wirtschaftsprüfer alle Auskünfte zu erteilen, die für eine sachgemässe Prüfung notwendig sind.

3) Die Verwaltungsgesellschaft hat dem Wirtschaftsprüfer insbesondere:

- a) die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven erforderlich sind;
- b) Einsicht in ihre Bücher, Buchungsbelege, Geschäftskorrespondenz und die Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu gewähren.

#### Art. 32

##### *Meldepflichten*

Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA vor Veröffentlichung im Publikationsorgan unter Beifügung der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden:

- a) die Änderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;

- b) den Wechsel des Wirtschaftsprüfers;
- c) die Änderung der Besitzverhältnisse des stimmberechtigten Kapitals, insbesondere qualifizierte Beteiligungen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

### Art. 33

#### *Treuepflicht und Wohlverhaltensregeln*

1) Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.

2) Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für das IU stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Retrozessionen direkt oder indirekt dem IU zugute kommen. Sie stellen ebenfalls sicher, dass sie weder für sich noch für Dritte ungerechtfertigt Vermögensvorteile irgendwelcher Art entgegennehmen; ausgenommen sind allfällige im Prospekt vorgesehene Vergütungen.

3) Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, allfällige Beauftragte sowie die für sie handelnden oder ihnen nahe stehenden Personen dürfen vom IU Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis übernehmen und ihm Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis abtreten.

4) Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte üben ihre Tätigkeit nach Massgabe der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Wohlverhaltensregeln (Code of Conduct) aus. Diese dienen als Interpretationshilfe und können zur Auslegung von Rechten und Pflichten herangezogen werden.

## Art. 34

*Organisation*

1) Die Organe einer Verwaltungsgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung.

2) Der Verwaltungsrat muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

3) Die Geschäftsleitung muss grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen. Mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung muss tatsächlich und leitend in der Gesellschaft tätig sein und über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

4) Die Organisation, insbesondere die Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, ist in einem Geschäfts- und Organisationsreglement klar zu umschreiben. Die personelle Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung darf die ordnungsgemäße Erfüllung der Oberleitungs- und Aufsichtsfunktion des Verwaltungsrates nicht behindern. In jedem Fall müssen über die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft mindestens zwei Personen, welche die Qualifikation nach Art. 35 Abs. 1 individuell aufweisen, bestimmen.

## Art. 35

*Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit*

1) Die für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vorgesehenen Personen müssen gesamthaft aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein. Sie haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit recht und billig im besten Interesse der IU, der Marktintegrität und der Anleger zu handeln.

2) Die FMA berücksichtigt für die Bemessung der Anforderungen unter anderem die Anlagepolitik des IU.

3) Die vorgesehenen Personen müssen auch unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen, ihres Wohnorts und der Infrastruktur und Organisation des Unternehmens in der Lage sein, ihre Aufgaben für das IU einwandfrei zu erfüllen.

4) Bei der Beurteilung der vorgesehenen Personen kann die FMA den Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie Referenzen beiziehen.

5) Zum Zwecke der Sicherstellung einer ordnungsgemässen Geschäftstätigkeit kann die FMA ein Kollektivzeichnungsrecht zu zweien anordnen.

#### Art. 36

##### *Guter Ruf*

Die für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vorgesehenen Personen müssen als Geschäftsleute einen guten Ruf besitzen. Sie haben sich um die Vermeidung von Interessenskonflikten zu bemühen und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass die von ihnen verwalteten IU nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

#### Art. 37

##### *Aufgaben*

1) Die Verwaltungsgesellschaft übt ihre Tätigkeit nach den Vorschriften des Prospekts aus.

2) Die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft besteht ausschliesslich in der Verwaltung von IU und den damit zusammenhängenden Aufgaben. Die Regierung bestimmt mit Verordnung, welche Tätigkeiten zur Verwaltung gehören.

Art. 38

*Delegation*

1) Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung an Dritte delegieren, soweit die Interessen der Anleger nicht gefährdet erscheinen.

2) Die Verwaltungsgesellschaft wird durch die Delegation an Dritte nicht von ihrer Haftung befreit. Sie sorgt für die notwendige Instruktion sowie die zweckmässige Überwachung und Kontrolle des beauftragten Dritten.

3) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass:

- a) die beauftragte Person unter Berücksichtigung der Art der delegierten Aufgaben über die entsprechende Qualifikation verfügt und in der Lage ist, die betreffenden Aufgaben einwandfrei durchzuführen; und
- b) keine Interessenkollisionen vorhanden sind, die gegebenenfalls aus einer Delegation von mehreren Aufgaben entstehen können.

4) Die Verwaltungsgesellschaft kann der beauftragten Person jederzeit Anweisungen erteilen oder die Delegation mit sofortiger Wirkung entziehen.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

## Art. 39

*Interne Kontrollmechanismen*

Verwaltungsgesellschaften sorgen dafür, dass die IU folgende Grundsätze dauernd einhalten:

- a) ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung;
- b) ordnungsgemäße Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung;
- c) angemessene interne Kontrollverfahren, insbesondere eine Regelung für persönliche Transaktionen der Mitarbeiter;
- d) angemessenes internes Kontrollverfahren, durch das jedes das IU betreffende Geschäft nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann;
- e) angemessenes internes Kontrollverfahren, welches sicherstellt, dass das Vermögen entsprechend dem Prospekt verwaltet wird;
- f) geeignete Vorkehrungen für die den Anlegern gehörenden Anteile an IU, um deren Eigentumsrechte, insbesondere für den Fall der Insolvenz, zu schützen und zu verhindern, dass die Anteile der Anleger ohne ausdrückliche Zustimmung für Rechnung der Verwaltungsgesellschaft verwendet werden;
- g) angemessene Vorkehrungen, damit das Risiko von Interessenkonflikten mit den Anlegern oder zwischen verschiedenen Anlegern, die den Interessen anderer Anleger schaden, möglichst gering ist; und
- h) schriftliche Festlegung und Einhaltung von notwendigen Grundsätzen wie z.B. jene über die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten und das Risikomanagement.

### **C. Haftung und Geheimnisschutz**

#### **Art. 40**

##### *Grundsatz*

1) Wer als Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, Schätzungsexperte, Liquidator oder Sachwalter eines IU seine Pflichten verletzt, haftet den Anlegern für den daraus entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last fällt.

2) Die in Abs. 1 genannten Personen haften auch für ihre Hilfspersonen sowie für die von ihnen beauftragten Personen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet haben.

3) Eine Beschränkung dieser Haftung ist ausgeschlossen.

4) Jegliche persönliche Haftung des Anlegers ist ausgeschlossen.

#### **Art. 41**

##### *Solidarität und Rückgriff*

1) Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

2) Der Richter bestimmt unter Würdigung aller Umstände den Rückgriff unter den Beteiligten.

Art. 42

*Verjährung*

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung eines Anteils.

Art. 43

*Gerichtsstand*

Für Klagen der Anleger aus dem Rechtsverhältnis mit einem IU oder einer Verwaltungsgesellschaft ist das Landgericht zuständig.

Art. 44

*Geheimnisschutz*

1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Verwaltungsgesellschaften und ihre Mitarbeiter sowie sonst für solche Gesellschaften tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen aufgrund der Geschäftsbeziehungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Werden Behördenvertretern bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Geheimnisschutz nach Abs. 1 unterliegen, so haben sie dieses Geheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren.

3) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten.



#### **D. Erlöschen und Entzug**

##### **Art. 45**

##### *Erlöschen der Bewilligung*

1) Bewilligungen für die Verwaltungsgesellschaft erlöschen, wenn:

- a) schriftlich darauf verzichtet wird;
- b) über die Verwaltungsgesellschaft der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird;  
oder
- c) die Investmentgesellschaft im Handelsregister gelöscht wird.

2) Art. 46 Abs. 3 gilt sinngemäss.

##### **Art. 46**

##### *Entzug der Bewilligung*

1) Bewilligungen für die Verwaltungsgesellschaft können von der FMA entzogen werden, wenn:

- a) die Geschäftstätigkeit nicht innerhalb von zwölf Monaten aufgenommen wird;
- b) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wird;
- c) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;
- d) die Verwaltungsgesellschaft die gesetzlichen Pflichten systematisch in schwerwiegender Weise verletzt;

- e) die Verwaltungsgesellschaft die Bewilligung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;
- f) die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich das Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzplatz, die Stabilität des Finanzsystems oder den Anlegerschutz gefährdet.

2) Der Entzug der Bewilligung ist der Verwaltungsgesellschaft mit schriftlich begründeter Verfügung mitzuteilen und nach Eintritt der Rechtskraft auf Kosten der Verwaltungsgesellschaft in den von der Regierung bestimmten Publikationsorganen zu veröffentlichen.

3) Die Vorschriften über die Sofortmassnahmen nach Art. 66 bleiben unberührt.

### **E. Liquidation, Sachwalterschaft, Konkurs**

#### *Art. 47*

#### *Auflösung und Liquidation nach Verlust der Bewilligung*

1) Erlöschen und Entzug der Bewilligung der Verwaltungsgesellschaft bewirken die Auflösung und Liquidation der Verwaltungsgesellschaft.

2) Die FMA informiert das Amt für Justiz und die Verwahrstelle über den rechtskräftigen Verlust der Bewilligung. Das Amt für Justiz trägt die Liquidation im Handelsregister ein und bestellt auf Vorschlag der FMA einen Liquidator nach Massgabe von Art. 133 PGR. Die Vorschrift des Art. 133 Abs. 6 PGR kommt nur zur Anwendung, wenn die Regierung der Kostenübernahme zustimmt.

3) Die Kosten der Auflösung und Liquidation gehen zu Lasten der Verwaltungsgesellschaft, bei Investmentgesellschaften im Fall der Vermögenstrennung nach Art. 13 Abs. 7 zu Lasten des eigenen Vermögens.

4) Die Auflösung und Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft erfolgt nach Art. 133 ff. PGR oder einem anderen mit Zustimmung des Amtes für Justiz und der FMA bestimmten Liquidationsverfahrens, mit der Massgabe, dass die FMA die Aufsicht über die Liquidation führt.

5) Für das verwaltete Vermögen von IU gilt Art. 49.

6) Die FMA kann vom Liquidator die Erstellung eines Liquidationsberichtes verlangen.

#### Art. 48

##### *Ernennung eines Sachwalters*

1) Die FMA ernennt für eine geschäftsunfähige Verwaltungsgesellschaft einen Sachwalter. Die Ernennung eines Sachwalters ist den Anlegern durch den Sachwalter mitzuteilen.

2) Der Sachwalter:

- a) führt die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft, sieht aber von der Verwaltung neuer IU ab;
- b) entscheidet über die Anteilsausgabe und -rücknahme und veranlasst gegebenenfalls die Aussetzung eines von der Verwaltungsgesellschaft veranlassenen Anteilshandels;

c) beantragt bei der FMA innerhalb von einem Jahr die Zustimmung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit, zur Gründung einer neuen Verwaltungsgesellschaft oder deren Auflösung.

3) Die FMA entscheidet über die Vergütung des Sachwalters. Vergütung und Aufwand des Sachwalters gehen zu Lasten der Verwaltungsgesellschaft.

4) Die Regierung kann das Nähere über den Sachwalter, insbesondere die Kriterien für die Vergütung und die persönlichen Anforderungen an den Sachwalter, mit Verordnung regeln.

#### Art. 49

##### *Verwaltetes Vermögen bei Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle*

1) Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft oder, sofern nach Art. 13 Abs. 7 eine Vermögensstrennung stattgefunden hat, der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Jedes IU oder Segment bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens eine Verwaltungsgesellschaft zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen IU oder Segments zu liquidieren. Die FMA kann die Frist auf bis zu zwölf Monate verlängern, wenn dies zum Schutz der Anleger geboten erscheint. Soweit die FMA zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses nichts anderes bestimmt, erfolgt die Liquidation durch die Verwahrstelle als Liquidator.

2) Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen jedes IU oder Segments mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen IU oder Segments zu liquidieren.

3) Die Kosten der Liquidation des IU oder Segments gehen in den Fällen des Abs. 1 und 2 zu Lasten der Anleger des jeweiligen Sondervermögens.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### **IV. Verwahrstelle**

##### Art. 50

##### *Bestellung der Verwahrstelle*

1) Die Bestellung der Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft durch einen schriftlichen Verwahrstellenvertrag zu regeln. Das Nähere zum Inhalt des Verwahrstellenvertrages kann die Regierung mit Verordnung regeln.

2) Als Verwahrstelle kann nur bestellt werden:

- a) eine nach dem Bankengesetz für die Verwahrung zugelassene Bank oder Wertpapierfirma;
- b) eine nach dem Bankengesetz errichtete und für die Verwahrung zugelassene inländische Zweigstelle einer Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz innerhalb des EWR;

3) Die Verwahrstelle stellt der FMA auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die die Verwahrstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten hat und die FMA zur Aufsicht über IU und deren Verwaltungsgesellschaften benötigt.

#### Art. 51

##### *Aufgaben der Verwahrstelle*

1) Die Verwahrstelle verwahrt das Vermögen des IU im Rahmen eines banküblichen Verwahrgeschäfts.

2) Die Verwahrstelle sorgt dafür, dass:

- a) die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile den Prospekten entspricht;
- b) die Anlageentscheide diesem Gesetz und den Prospekten entsprechen;
- c) der Erfolg des IU nach Massgabe der Prospekte verwendet wird.

3) Die Verwahrstelle besorgt ferner insbesondere die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie den Zahlungsverkehr und führt ein Anteilsregister.

4) Die Verwahrstelle muss Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten. Verstösst eine Weisung gegen gesetzliche Vorschriften und/oder den Prospekt, so hat die Verwahrstelle die Verwaltungsgesellschaft schriftlich darauf aufmerksam zu machen und, sofern die Weisung nicht widerrufen wird, innerhalb nützlicher Frist den Wirtschaftsprüfer darüber in Kenntnis zu setzen.

5) Die Verwahrstelle handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des IU oder seiner Anleger. Sie hat bei Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen, dass keine Interessenskonflikte zwischen dem IU, seinen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschaffen werden.

6) Die Verwahrstelle kann eine oder mehrere ihrer Aufgaben an sachkundige Dritte delegieren (z.B. Aufbewahrung von Vermögenswerten im In- oder Ausland). Die Verwahrstelle wird durch die Delegation an Dritte nicht von ihrer Haftung befreit. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Bankengesetzgebung über die Auslagerung von Geschäftsbereichen sinngemäss Anwendung.

## **V. Anlagepolitik**

### Art. 52

#### *Grundsatz*

1) Die Anlagepolitik des Prospekts nach Art. 23 hat das Anlageziel und die Anlagestrategie zu definieren und die zulässigen Anlagen festzulegen.

2) Bildet das IU einen Index nach, so ist dieser zu benennen und das Mass der Nachbildung zu beziffern.

3) Nimmt das IU Kredite auf, so ist dies im Prospekt zu benennen und die maximale Höhe zu beziffern.

4) Der Prospekt muss einen Risikohinweis enthalten, der die Risiken entsprechend dem Risikopotenzial des IU umschreibt.

5) Wird bei geschlossenen IU das Recht der Anleger zur Rückgabe der Anteile ausgeschlossen, so ist im Risikohinweis darauf hinzuweisen.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

## Art. 53

*Ausgabe und Rücknahme von Anteilen*

Je nach Art der Anlagen können IU für die Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen angemessene Einschränkungen vorsehen. Diese Einschränkungen müssen im Prospekt klar bezeichnet werden.

**VI. Anlegerrechte**

## Art. 54

*Erwerb und Rückgabe der Anteile*

1) Der Anleger erwirbt durch seine Einzahlung Forderungen gegen das IU auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des IU. Bei segmentierten IU richten sich die Forderungen gegen das jeweilige Segment.

2) Der Anleger kann die Auszahlung seines Anteils in bar verlangen, sofern der Prospekt keine Ausnahme vorsieht.

3) Bei segmentierten IU müssen die Erträge und Kosten dem Anleger für jedes Segment gesondert berechnet werden.

## Art. 55

*Recht auf Auskunft*

1) Die Verwaltungsgesellschaft erteilt dem Anleger auf Verlangen hin Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Macht der Anleger ein berechtigtes Interesse an näheren Angaben über ein-



zelne Geschäftsvorfälle geltend, so ist ihm auch darüber jederzeit Auskunft zu erteilen.

2) Der Anleger kann bei der Verwaltungsgesellschaft Informationen über das Risikomanagement verlangen. Dazu gehören insbesondere Informationen über die Anlagegrenzen und die internen Kontrollmechanismen.

#### Art. 56

##### *Recht auf Erfüllung*

1) Erfüllt die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle ihre Aufgaben oder Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäss, kann der Anleger auf Erfüllung klagen, auch dann, wenn das Urteil Auswirkungen auf alle Anleger haben kann.

2) Haben die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle sowie die für sie handelnden oder ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen dem IU widerrechtlich Vermögenswerte entzogen oder Vermögensvorteile vorenthalten oder diesem auf andere Weise Schaden zugefügt, so richtet sich die Klage gegen die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle zur Leistung an das IU.

#### Art. 57

##### *Vergütungen an Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle*

1) Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben Anspruch auf die im Prospekt vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in Ausführung des Prospekts eingegangen sind, sowie auf den Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten gemacht haben.

2) Diese Ansprüche werden aus den Mitteln des IU erfüllt. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

## **VII. Wirtschaftsprüfer**

### **Art. 58**

#### *Bestellung des Wirtschaftsprüfers*

1) IU, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen haben einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

2) Der Wirtschaftsprüfer muss über eine Zulassung nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen. Im Übrigen gilt Art. 65 Abs. 5 und 6.

3) Der Wirtschaftsprüfer hat sich ausschliesslich der Prüfungstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. Er darf keine Vermögensverwaltungen besorgen. Der Wirtschaftsprüfer muss von dem zu prüfenden IU, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unabhängig sein.

4) Die Wirtschaftsprüfer des IU, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle haben das Recht, in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft und sämtliche von dieser verwalteten IU alle für die Prüfung notwendigen Informationen gegenseitig auszutauschen.

## Art. 59

*Pflichten des Wirtschaftsprüfers*

1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz prüft der Wirtschaftsprüfer insbesondere:

- a) die fortwährende Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen;
- b) die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Prospekte bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit;
- c) die Jahresberichte des IU, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

2) Für die Geheimhaltungspflicht des Wirtschaftsprüfers gilt Art. 44 entsprechend. Davon abweichend sind die Wirtschaftsprüfer des IU, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Zusammenarbeit berechtigt und verpflichtet.

3) Der Prüfungsbericht mit Ausführungen zum Aufsichtsrecht ist spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs gleichzeitig zu übermitteln:

- a) der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle;
- b) dem Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle; und
- c) der FMA.

4) Die Pflicht nach Abs. 3 endet erst mit dem rechtskräftigen Verlust der Bewilligung oder, wenn dieser Zeitpunkt später liegt, mit der Beendigung der Liquidation.

5) Der Wirtschaftsprüfer hat bei der Prüfung des IU, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle die Prüfstandards nach Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften anzuwenden.

6) Der Wirtschaftsprüfer haftet für alle Pflichtverletzungen nach den Vorschriften des PGR über die Abschlussprüfung.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Einzelheiten des Prüfungsberichts;
- b) die Frist zur Erstellung und Einreichung des Prüfungsberichts bei der FMA.

#### Art. 60

##### *Anzeigepflichten*

1) Wirtschaftsprüfer müssen der FMA unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen anzeigen, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten haben und die folgende Auswirkungen haben können:

- a) eine erhebliche Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Prospekte, welche für die Zulassung oder die Ausübung der Tätigkeit eines IU, einer Verwaltungsgesellschaft, einer Verwahrstelle und anderer an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen gelten;
- b) die Behinderung der Tätigkeit des IU oder einem an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen; oder
- c) die Ablehnung des Prüfungsvermerks.

2) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 besteht auch in Bezug auf Unternehmen, die aus einem Kontrollverhältnis heraus enge Verbindungen zum IU oder den Unternehmen, die an seiner Geschäftstätigkeit mitwirken, unterhalten.

3) Zeigt der Wirtschaftsprüfer der FMA in gutem Glauben die in Abs. 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen an, verletzt er dabei keine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Er ist von jeglicher Haftung für die Anzeige ausgenommen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

## **VIII. Aufsicht**

### **A. Allgemeines**

#### Art. 61

##### *Grundsatz*

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- a) die Finanzmarktaufsicht (FMA);
- b) das Landgericht;
- c) die Schlichtungsstelle.

#### Art. 62

##### *Datenbearbeitung und -bekanntgabe*

1) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen alle erforderlichen Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten, welche für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben im Rahmen dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen einander sowie den zuständigen ausländischen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder - unter den Voraussetzungen nach Art. 8 des Datenschutzgesetzes - Drittstaaten alle erforderlichen Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bekannt geben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben notwendig ist.

#### Art. 63

##### *Amtsgeheimnis*

1) Alle Personen, die für die FMA und der von ihr zugezogenen Behörden tätig sind oder waren sowie die in ihrem Auftrag tätigen Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

2) Vertrauliche Informationen, die diese Personen in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, dürfen an keine Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, in zusammengefasster oder allgemeiner Form, so dass der IU, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle nicht zu erkennen sind. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Bestimmungen sowie besondere gesetzliche Vorschriften.

3) Wurde gegen einen IU oder ein an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkendes Unternehmen durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, welche an Rettungsversuchen beteiligt sind, in zivilgerichtlichen oder handelsgerichtlichen Verfahren weitergegeben werden.

4) Das Amtsgeheimnis steht dem Informationsaustausch zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder zuständigen Behörden von Drittstaaten nach diesem Gesetz nicht entgegen. Die ausgetauschten Informationen fallen unter das Amtsgeheimnis. Die FMA hat bei der Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FMA veröffentlicht werden dürfen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Informationsaustausch mit dem öffentlichen Interesse sowie dem Schutz der Anleger vereinbar ist.

5) Die Regierung oder mit deren Ermächtigung die FMA kann Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten oder mit Behörden oder Stellen von Drittstaaten im Sinne von Abs. 4 sowie Art. 70 Abs. 1 nur zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden oder Stellen und nur dann treffen, wenn die Geheimhaltung der mitgeteilten Informationen ebenso gewährleistet ist wie nach diesem Artikel. Stammen die Informationen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Behörden und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

6) Erhält die FMA nach Abs. 1 bis 4 vertrauliche Informationen, darf sie diese Informationen nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Prüfung, ob die Bescheinigungsbedingungen für das IU oder die Bewilligungsbedingungen der Verwaltungsgesellschaft erfüllt werden und zur leichteren Überwachung der Bedingungen der Tätigkeitsausübung, der verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrollmechanismen;

- b) zur Verhängung von Sanktionen;
- c) im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörden;
- d) im Rahmen von Verfahren nach Art. 70.

7) Die Regierung kann mit Verordnung für die nach Abs. 5 erhaltenen Informationen Ausnahmen vorsehen.

#### Art. 64

##### *Aufsichtsabgaben und Gebühren*

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz.

#### **B. FMA**

#### Art. 65

##### *Befugnisse und Aufgaben*

1) Die FMA überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen und trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) von den diesem Gesetz und ihrer Aufsicht Unterstellten, jeder mit den Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder dem IU in Verbindung stehenden Person sowie solchen Personen, die unter dem Verdacht stehen, unter



Verstoss gegen die Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz Tätigkeiten auszuüben, alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte, Informationen und Unterlagen zu verlangen;

- b) Entscheidungen und Verfügungen zu erlassen; sie kann diese nach vorhergehender Androhung veröffentlichen, wenn sich die Verwaltungsgesellschaft diesen widersetzt;
- c) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot zu verhängen;
- d) die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, Massnahmen zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung oder des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;
- e) angekündigte und unangekündigte Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort vorzunehmen oder durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen;
- f) im Interesse der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen zu verlangen;
- g) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;
- h) Praktiken, die gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Verordnungen verstossen, zu untersagen.

3) Der FMA obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung sowie der Entzug der Bewilligung;
- b) die Überprüfung der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer;
- c) die Ernennung von Sachwaltern und die Entscheidung über deren Vergütung;
- d) die Ahndung von Übertretungen nach Art. 74.

4) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes, der Verordnung oder des Prospekts oder von sonstigen Misständen Kenntnis, so erlässt sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Misstände notwendigen Massnahmen.

5) Die Regierung kann mit Verordnung festlegen, dass nur qualifizierte Wirtschaftsprüfer zu den nach diesem Gesetz erforderlichen Prüfungen und Berichten berechtigt sind und das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation der Wirtschaftsprüfer festlegen.

6) Die FMA kann für alle oder einzelne einem Bewilligungsantrag beigelegte oder zu Aufsichtszwecken erhobene Darstellungen, Angaben zu oder Informationen über Tatsachen die Bestätigung durch einen nach Abs. 5 qualifizierten Wirtschaftsprüfer verlangen. Die Regierung kann mit Verordnung die Befugnis der FMA auf bestimmte Tatsachen beschränken.

7) Veröffentlicht die FMA Formulare für die Erstattung von nach diesem Gesetz erforderlichen Anträgen, Meldungen, Mitteilungen und Anzeigen, sind diese von den Antragstellern und Melde-, Mitteilungs- und Anzeigepflichtigen zu verwenden. Andernfalls ist die FMA berechtigt, den Antrag als nicht gestellt und die Melde-, Mitteilungs- und Anzeigepflicht als nicht erfüllt anzusehen.

8) Bei der Beaufsichtigung der Wirtschaftsprüfer kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Wirtschaftsprüfer bei ihrer Prüftätigkeit bei IU und deren Verwaltungsgesellschaften begleiten. Die Befugnis zur Vorortkontrolle nach Art. 26 Abs. 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

## Art. 66

*Sofortmassnahmen*

1) Liegen Umstände vor, die den Schutz der Anleger, den Ruf des Finanzplatzes Liechtenstein oder die Stabilität des Finanzsystems als gefährdet erscheinen lassen, kann die FMA insbesondere ohne Mahnung und Fristsetzung:

- a) von der Verwaltungsgesellschaft, vom Wirtschaftsprüfer, von der Verwahrstelle, von allen Auftragnehmern im Sinne von Art. 38 und Art. 51 Abs. 6 und von allen sonstigen Beteiligten Informationen erheben; dabei kann die FMA auch vor Ort tätig werden;
- b) einen Beobachter einsetzen, der Informationen für die FMA erhebt und dem alle Geschäftsvorfälle zu berichten sind;
- c) einen Kommissär einsetzen, ohne dessen Zustimmung die Verwaltungsgesellschaft oder deren Geschäftsleiter keine Willenserklärungen für die Verwaltungsgesellschaft oder die IU abgeben dürfen;
- d) in Bezug auf einige oder alle IU:
  1. die Sistierung der Anteilsausgabe und -rücknahme verlangen;
  2. die Bescheinigung widerrufen;
- e) einen Kommissär einsetzen, ohne dessen Mitwirkung die Verwaltungsgesellschaft oder die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft keine Willenserklärungen für die Verwaltungsgesellschaft oder die IU abgeben können;
- f) in Bezug auf die Vermögensgegenstände der Verwaltungsgesellschaft ein Verfügungsverbot erlassen;
- g) anstelle der bisherigen Geschäftsleiter einen Sachwalter mit den Aufgaben nach Art. 45 einsetzen;

- h) den Entzug der Bewilligung der Verwaltungsgesellschaft verfügen;
- i) die Auflösung der Verwaltungsgesellschaft verfügen.

2) Die Massnahmen nach Abs. 1 Bst. d bis i sind abweichend von Art. 963 Abs. 5 PGR unter Hinweis auf die ausstehende Rechtskraft der Verfügung im Handelsregister bei der Verwaltungsgesellschaft und den betroffenen IU zu vermerken und können, soweit dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist, den Anlegern mitgeteilt und auf der Internetseite der FMA veröffentlicht werden.

3) Die FMA kann von der Verwaltungsgesellschaft für die Massnahmen nach Abs. 1 und 2 einen Kostenvorschuss verlangen. Die Pflicht zum Kostenvorschuss kann mit der Massnahme verbunden werden. Der Vorschuss ist zurückzuerstatten, wenn keine Rechtsverstösse festzustellen sind. Er darf einbehalten werden, soweit aufgrund weiterer Massnahmen nach Abs. 1 und 2 mit Kosten in mindestens derselben Höhe zu rechnen ist.

4) Die FMA hat bei der Auswahl der Massnahmen nach Abs. 1 der Verhältnismässigkeit der Mittel Rechnung zu tragen.

5) Die Regierung regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere über:

- a) die Aufgaben des Beobachters nach Abs. 1 Bst. b;
- b) die Zusammenarbeit der bisherigen Geschäftsleiter mit dem Kommissär nach Abs. 1 Bst. c und e;
- c) die Art der Veröffentlichung und der Mitteilung an die Anleger nach Abs. 2;
- d) die näheren Anforderungen zur Auswahl der Beobachter, Kommissäre und Sachwalter.

Art. 67

*Verbindliche Auskunft*

1) Sofern die massgeblichen Tatsachen bei Gesuchstellung vollständig und richtig offengelegt werden, kann die FMA Einschätzungen zu Rechts- und Tatsachenfragen auf Antrag durch verbindliche Auskunft vorab beantworten. Soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht, ist die FMA durch eine verbindliche Auskunft bei einer nachfolgenden Tatbestandsauslegung und Ermessensausübung im Umfang ihrer schriftlichen Feststellungen gebunden. Mündliche Aussagen begründen keinen Vertrauensschutz.

2) Die FMA kann für die Massnahmen und Erklärungen nach diesem Artikel separate Gebühren erheben.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 68

*Haftung*

Die zivilrechtliche Haftung der FMA richtet sich nach Art. 21 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

**C. Amtshilfe**

Art. 69

*Grundsatz*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten zusammen.

2) Sie ist im Rahmen der Zusammenarbeit nach Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Art. 70

*Informationsaustausch*

1) Die FMA tauscht mit anderen inländischen Behörden und den zuständigen Behörden von anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten Informationen aus, wenn diese Behörden:

- a) mit der Überwachung von Banken, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder anderen Finanzinstituten oder mit der Überwachung der Finanzmärkte betraut sind;
- b) mit der Liquidation, dem Konkurs oder vergleichbaren Verfahren eines IU und an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen befasst sind;
- c) mit der Beaufsichtigung der Personen, denen die Kontrolle der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Banken, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten obliegt, betraut sind.

2) Die FMA kann zum Schutz der Stabilität und Integrität des Finanzsystems Informationen - unter den Voraussetzungen nach Art. 8 des Datenschutzgesetzes - auch mit anderen als den in Abs. 1 genannten zuständigen Behörden austauschen.

3) Die Weitergabe von Informationen, die im Rahmen eines Informationsaustausches nach Abs. 1 und 2 übermittelt wurden, ist zulässig, wenn:

- a) die Informationen nur zur Erfüllung der spezifischen Beaufsichtigungsaufgabe verwendet werden;
- b) das Amtsgeheimnis nach Art. 63 gewahrt wird;
- c) bei Informationen, die von der zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaats oder Drittstaats übermittelt wurden, deren Zustimmung zur Weitergabe vorliegt. Die FMA teilt im Auftrag der zuständigen inländischen Behörden nach Abs. 1 und 2 den übermittelnden Behörden die Namen und die genaue Aufgabe der Personen mit, an die die betreffenden Informationen weitergegeben werden sollen.

#### Art. 71

##### *Informationsweitergabe an ähnliche Einrichtungen*

1) Die FMA tauscht Informationen, die unter das Amtsgeheimnis nach Art. 63 fallen, mit einer Clearingstelle oder einer ähnlichen anerkannten Stelle aus, um Clearing- oder Abwicklungsdienstleistungen in Liechtenstein sicherzustellen, sofern diese Informationen ihrer Auffassung nach erforderlich sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stellen im Fall von Verstößen - oder auch nur möglichen Verstößen - der Marktteilnehmer sicherzustellen. Die im Wege des Informationsaustauschs von zuständigen Behörden von Drittstaaten über-

mittelten Informationen darf die FMA nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der übermittelnden Behörden weitergeben.

2) Die nach Abs. 1 übermittelten Informationen fallen unter das Amtsgeheimnis (Art. 63).

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

### **IX. Rechtsmittel, Verfahren und aussergerichtliche Streitschlichtung**

#### **Art. 72**

##### *Rechtsmittel und Verfahren*

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Wird über einen vollständigen Antrag auf Bewilligung einer Verwaltungsgesellschaft oder eines selbstverwalteten IU nicht binnen drei Monaten bzw. nach Fristverlängerung nicht binnen sechs Monaten nach seinem Eingang entschieden, kann Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.



4) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 73

*Aussergerichtliche Schlichtungsstelle*

1) Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft, selbstverwalteten IU und Verwahrstellen bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren.

**X. Strafbestimmungen**

Art. 74

*Vergehen und Übertretungen*

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

a) ohne Bescheinigung eine Geschäftstätigkeit als IU ausübt;

- b) ohne Bewilligung eine Geschäftstätigkeit als Verwaltungsgesellschaft ausübt;
- c) als Organmitglied oder Mitarbeiter sowie sonst für eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle tätige Person, als Wirtschaftsprüfer sowie als Mitglied der FMA-Beschwerdekommision oder als Mitarbeiter der FMA die Pflicht zur Geheimhaltung wissentlich verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) die Bestimmungen über die Kapitalausstattung verletzt;
- b) die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen der FMA verletzt;
- c) verbotswidrig Bezeichnungen verwendet, die eine Tätigkeit als IU oder Verwaltungsgesellschaft vermuten lassen;
- d) der FMA oder dem Wirtschaftsprüfer keine, falsche oder irreführende Auskünfte erteilt;
- e) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Unterlagen und Belege nicht aufbewahrt;
- f) als Wirtschaftsprüfer seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Prüfungsbericht wissentlich unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an die Verwaltungsgesellschaft unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet;
- g) in den periodischen Berichten, im Prospekt oder bei anderen Informationen falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- a) die periodischen Berichte nicht vorschriftsgemäss erstellt bzw. nicht oder verspätet einreicht ;
- b) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Prüfung nicht durchführen lässt;
- c) seine Pflichten gegenüber dem Wirtschaftsprüfer nicht erfüllt;
- d) die vorgeschriebenen Meldungen an die FMA nicht erstattet bzw. verspätet erstattet;
- e) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes, zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren der FMA oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;
- f) den Wohlverhaltensregeln (Art. 33) nicht nachkommt;
- g) keine wirksamen organisatorischen (Art. 34) und verwaltungsmässigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenskonflikten (Art. 36) trifft und beibehält;
- h) der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit (Art. 35) nicht nachkommt;
- i) als Wirtschaftsprüfer seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 58 bis 60, verletzt;
- k) als Verwahrstelle seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 51, verletzt.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt. Im Wiederholungsfall, im Fall eines Schadens, der 75 000 Franken übersteigt, und bei Schädigungsabsicht verdoppelt sich die Strafobergrenze.

5) Bei Verstoss gegen Art. 25 oder gegen Art. 13 Abs. 9 wird die Verwaltungsgesellschaft von der FMA mit einer Ordnungsbusse bis zu 10 000 Franken bestraft. Diese Ordnungsbusse kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.

6) Im Übrigen findet der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

#### Art. 75

##### *Vorteilsabschöpfung*

1) Wird eine Übertretung nach Art. 74 Abs. 3 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet die FMA die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

5) Die Abschöpfung der Bereicherung bei Vergehen nach Art. 74 Abs. 1 und 2 richtet sich nach den §§ 20 ff. des Strafgesetzbuches

## Art. 76

*Verantwortlichkeit*

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Anlage-Kommandit- oder Anlage-Kommanditärengesellschaft oder einer Einzelfirma im Zusammenhang mit einem IU begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen und Bussen.

**XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## Art. 77

*Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

## Art. 78

*Übergangsbestimmungen in Bezug auf bestehende Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien*

Für Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes während eines Jahres weiterhin die Vorschriften des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien. Die Verwaltungsgesellschaft hat bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Investmentunternehmen, die nicht als AIF nach dem AIFMG autorisiert oder zu-

gelassen oder nicht in OGAW nach Art. 13a der Verordnung über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien umgebildet werden und die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen, bei der FMA als IU nach Art. 21 dieses Gesetzes bescheinigen zu lassen. Ab dem Zeitpunkt der Bescheinigung ist für diese IU dieses Gesetz anzuwenden. Die Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien, die weder als IU nach diesem Gesetz bescheinigt noch als AIF nach dem AIFMG autorisiert oder zugelassen oder in OGAW nach Art. 13a der Verordnung über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien umgebildet werden, sind durch die Verwaltungsgesellschaft binnen einer Frist von zwölf Monaten unter Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes aufzulösen.

#### Art. 79

##### *Übergangsbestimmungen in Bezug auf Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien*

Für Verwaltungsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien, welche Investmentunternehmen nach diesem Gesetz verwalten, gilt die bisherige Bewilligung nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien als Bewilligung nach diesem Gesetz, soweit eine entsprechende Mitteilung an die FMA innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt und von der FMA die Bewilligung bestätigt wird. Wird die Mitteilung an die FMA nicht fristgerecht eingereicht, so erlischt die Bewilligung der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien.

Art. 80

*Übergangsbestimmungen in Bezug auf bestehende Revisionsstellen*

Die bisher von der FMA bewilligten Revisionsstellen nach dem Investmentunternehmensgesetz für andere Werte oder Immobilien können ihre Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer nach diesem Gesetz, soweit sie über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) verfügen, weiterhin ausüben.

Art. 81

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Anwendbarkeit des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU in Kraft.





## **5.2 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)**

### **Gesetz**

vom.....

### **betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. Dezember 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 und 4

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwaltung alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen

(EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1. Juli 2011, S.1 ff.) sowie der dazu erlassenen EWR-Durchführungsrechtsakte;

- b) Richtlinie 2013/14/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings;
- c) Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S.1) sowie der dazu erlassenen EWR-Durchführungsrechtsakte;
- d) Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18) sowie der dazu erlassenen EWR-Durchführungsrechtsakte.

4) Es lässt die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, soweit nicht in diesem Gesetz umgesetzt, unberührt.

Art. 2 Abs. 3 bis 5

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 1 Ziff.1 Bst. b, Ziff. 6 und 7 Bst. a, Ziff. 22, 44 und 45

1. "AIF": jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschliesslich seiner Teilfonds, der:

b) weder ein OGAW im Sinne des UCITSG noch ein Investmentunternehmen im Sinne des Investmentunternehmensgesetzes ist.

6. „zuständige Behörden“:

a) die von den EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 44 der Richtlinie 2011/61/EU bezeichneten, zur Beaufsichtigung von AIFM eines AIF befugten Behörden, in Liechtenstein die FMA;

b) die von den EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 3 Bst. m der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 bezeichneten und mit der Registrierung von Verwaltern von Organismen für gemeinsame Anlagen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, beauftragt sind, in Liechtenstein die FMA;

c) die von den EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 3 Bst. m der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 bezeichneten und mit der Registrierung von Verwaltern von Organismen für gemeinsame Anlagen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, beauftragt sind, in Liechtenstein die FMA;

7. „zuständige Behörden“ in Bezug auf eine Verwahrstelle:

a) die zuständigen Behörden im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wenn die Verwahrstelle ein zugelassenes Kreditinstitut ist;

22. „Verwaltung“: mindestens die in Anhang I Nummer 1 Bst. a oder b der Richtlinie 2011/61/EU genannten Anlageverwaltungsfunktionen für einen oder mehrere AIF;
44. „Europäischer Risikokapitalfonds; EuVECA“: ein qualifizierter Risikokapitalfonds im Sinne von Art. 3 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 345/2013;
45. „Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum; EuSEF“: ein qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 346/2013.

#### Art. 6 Abs. 2

2) Die Regierung kann mit Verordnung bestimmen, dass ein AIF mit Sitz in Liechtenstein eine andere inländische Rechtsform als die in Art. 6 bis 14 genannten Rechtsformen aufweisen kann, soweit der Zweck des Gesetzes, insbesondere der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse, nicht entgegen steht; die Verordnung legt zugleich fest, ob die Vorschriften dieses Gesetzes für Investmentfonds, Kollektivtreuhänderschaften, Investmentgesellschaften, Anlage-Kommanditgesellschaften oder Anlage-Kommanditärengesellschaften entsprechend gelten.

#### Art. 7 Abs. 6

6) Der AIFM kann sich wegen seiner Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz nur aus dem Investmentfonds befriedigen. Die Anleger haften persönlich nur bis zur Höhe des Anlagebetrags.

Art. 10 Abs. 3 und 11

3) Die Regierung kann mit Verordnung über Art. 11 hinaus weitere Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

11) Soweit der AIF zulassungspflichtig ist, bedürfen der Gesellschaftsvertrag und jede seiner Änderungen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der FMA. Der Gesellschaftsvertrag wird genehmigt, wenn er die Anforderungen nach Art. 11 erfüllt und der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen. Die FMA kann Mustergesellschaftsverträge genehmigen oder zur Verfügung stellen, bei deren Verwendung der Gesellschaftsvertrag als genehmigt gilt.

Art. 14 Abs. 2

2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Anlage-Kommanditärengesellschaft die Art. 10 Abs. 2 bis Art. 13 über die Anlage-Kommanditgesellschaft sinngemäss.

Art. 16 Abs. 1a, Abs. 2 Bst. c

1a) Für die Verwaltung von AIF ohne Vertrieb gilt Abs. 1 entsprechend.

2) Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat bei der FMA die Zulassung eines von ihm verwalteten EWR-AIF nach Massgabe von Art. 21 bis 25 zu beantragen, wenn er die Anteile des EWR-AIF in Liechtenstein an Privatanleger vertreiben möchte und:

- c) die Anlagestrategie des EWR-AIF, soweit Art. 92 zur Anwendung gelangt, keinem von der Regierung bestimmten Fondstypen nach Art. 91 entspricht.

Art. 24 Abs. 2

2) Die FMA hat innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Antrag zu entscheiden. Die FMA kann die Frist auf höchstens zwei Monate verlängern.

Art. 27 Abs. 2 Bst. e

- e) bei der Anlage-Kommanditärengesellschaft: „Anlage-KommanditärenG“, „limited liability partnership“ oder „LLP“;

Art. 29 Abs. 3 Bst. c

- c) die Verwaltung von OGAW unter den im UCITSG und von IU unter den im IUG näher bestimmten Voraussetzungen.

Art. 32 Abs. 5

5) Die zusätzliche Kapitalausstattung nach Abs. 2 kann bis zu 50 % durch eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe nachgewiesen werden. Der Garantiegeber muss seinen Sitz in einem Drittstaat mit gleichwertigen Aufsichtsbestimmungen haben und in Liechtenstein zur Geschäftstätigkeit entsprechend zugelassen sein.

## Art. 33 Sachtitel und Abs. 4

*Mitteilungspflichtige Änderungen*

4) Stimmt die FMA der Änderung binnen kürzerer Zeit zu oder widerspricht sie nicht binnen der Fristen nach Abs. 2 und 3, darf die Änderung nach Abs. 1 durchgeführt werden.

## Art. 39 Abs. 1 und 3 Bst. d

1) Ein AIFM hat das Risikomanagement und die Portfolioverwaltung verschiedenen Personen zuzuweisen. Ein AIFM, bei dem wegen der Art, Grösse und Komplexität des AIF die Funktionstrennung unangemessen ist, kann für einzelne von der Regierung mit Verordnung bestimmte Bereiche des Risikomanagements mit Zustimmung der FMA auf die Funktionstrennung verzichten. Der Verzicht darf die Wirksamkeit der Risikomanagementverfahren nach Abs. 2 nicht beeinträchtigen.

3) Der AIFM muss:

d) sicherstellen, dass unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des AIF die Bonitätsbewertung nicht ausschliesslich und automatisch auf Ratings stützen, die von Ratingagenturen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 abgegeben worden sind, insbesondere durch eigene Prüfverfahren.

## Art. 46 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a, Abs. 5 Bst. b

2) Überträgt ein AIFM die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement, ist zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 1 zu gewährleisten, dass:

- a) die Übertragung nur an Auftragnehmer erfolgt, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung, oder - soweit nur das Risikomanagement betroffen ist, nur an Auftragnehmer, die für die Zwecke des Risikomanagements nach Art. 65 - zugelassen und beaufsichtigt sind; kann diese Bedingung nicht eingehalten werden, ist eine Aufgabenübertragung nur nach vorheriger Genehmigung durch die FMA zulässig;

5) Der Auftragnehmer kann die Aufgaben an weitere Personen übertragen, wenn:

- b) der AIFM die Unterübertragung der FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde vor Wirksamkeit der Übertragung angezeigt hat;

#### Art. 49

#### Aufgehoben

#### Art. 50

#### *Erlöschen der Zulassung*

1) Zulassungen erlöschen, wenn:

- a) schriftlich darauf verzichtet wird;
- b) über den AIFM der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird;
- c) die Investmentgesellschaft im Handelsregister gelöscht wird.

2) Im Übrigen finden Art. 51 Abs. 2 bis 4 sinngemäss Anwendung.



## Art. 51

*Entzug der Zulassung*

1) Zulassungen können von der FMA entzogen werden, wenn:

- a) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wird;
- b) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wird;
- c) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;
- d) der AIFM die gesetzlichen Pflichten systematisch in schwerwiegender Weise verletzt;
- e) der AIFM die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;
- f) Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes nicht Folge leistet;
- g) die Kapitalausstattung des AIFM den Voraussetzungen nach Art. 32 - bei der individuellen Portfolioverwaltung nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a zudem den Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 - nicht mehr genügt und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;
- h) die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des AIFM voraussichtlich das Vertrauen in den liechtensteinischen Fondsplatz, die Stabilität des Finanzsystems oder den Anlegerschutz gefährdet.

2) Der Entzug der Zulassung ist dem AIFM mit schriftlich begründeter Verfügung mitzuteilen und nach Eintritt der Rechtskraft auf Kosten des AIFM in den von der Regierung bestimmten Publikationsorganen zu veröffentlichen.

3) In den Fällen des Entzugs nach Abs. 1 setzt die FMA als zuständige Behörde des AIFM die zuständige Behörde der Aufnahmemitgliedstaaten in Kenntnis.

4) Im Übrigen findet Art. 52 sinngemäss Anwendung.

Art. 52 Abs. 1

1) Liegen Umstände vor, die den Schutz der Anleger, den Ruf des Finanzplatzes Liechtenstein oder die Stabilität des Finanzsystems als gefährdet erscheinen lassen, trifft die FMA die Massnahmen nach Art. 50 und 51 ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung.

Art. 58 Abs. 1

1) Für Nicht-EWR-AIF kann die Verwahrstelle unter den in den Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen auch ein einer Bank oder einer Wertpapierfirma ähnliches Unternehmen sein.

Art. 67 Abs. 1

1) Überträgt ein zugelassener AIFM nach Massgabe von Art. 46 bestimmte Teile oder die ganze Administration an einen zugelassenen Administrator oder das ganze Risikomanagement oder bestimmte Teile des Risikomanagements an einen zugelassenen Risikomanager, gelten die für die Administration oder das

Risikomanagement erforderlichen, personellen und organisatorischen Anforderungen an den AIFM als erfüllt.

Art. 80 Abs. 2 Bst. a

- a) den von den an der Verschmelzung beteiligten AIF gebilligten Verschmelzungsplan nach Art. 81 oder den Nachweis, dass die Anleger auf die Erstellung eines Verschmelzungsplans nach Art. 81 Abs. 3 verzichtet haben;

Art. 81 Abs. 2 Bst. g

- g) Aufgehoben

Art. 88 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2 Einleitungssatz

1) Ist der übernehmende AIF in Liechtenstein ansässig, gelten - soweit die Bestimmungen in Art. 351h und 352 PGR nichts anderes bestimmen - die folgenden Wirksamkeitsfristen:

- a) Ist keine Zustimmung der Anleger zur Verschmelzung erforderlich, wird die Verschmelzung zu Beginn des 30. Tages nach Übermittlung der Anlegerinformation wirksam.
- b) Ist die Zustimmung der Anleger zur Verschmelzung nach Art. 85 erforderlich, wird die Verschmelzung mit Rechtskraft der Zustimmung der Hauptversammlungsbeschlüsse, frühestens aber zu Beginn des 30. Tages nach Übermittlung der Anlegerinformation wirksam. Die Rechtskraft der Hauptversammlungsbeschlüsse tritt ein, sofern nicht binnen zwei Arbeitstagen nach dem Tag der Versammlung auf den Antrag von Anlegern, deren Anteile mindestens 5% des verwalteten Vermögens des AIF ausmachen, das Landgericht eine einstweilige Verfügung erlässt und binnen fünf Arbeitstagen nach dem Tag der Versammlung die Antragsteller Anfechtungsklage

erheben. Das 5%-Quorum ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Klage ist abzuweisen, wenn es während der Dauer der nachfolgenden Klage unterschritten wird.

2) Die 30-Tages-Frist nach Abs. 1 kann:

Art. 105 Sachtitel und Abs. 1

*Anlegerinformation*

1) Ein AIFM stellt den Anlegern für jeden von ihm verwalteten sowie für jeden von ihm vertriebenen EWR-AIF oder im EWR vertriebenen AIF die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form vor deren Anteilserwerb gemäss der in den konstituierenden Dokumenten bestimmten Form – im Fall des Vertriebs des AIF auch an Privatanleger in Liechtenstein als Prospekt und wesentliche Anlegerinformation – zur Verfügung.

Art. 112 Abs. 1 Bst. a

a) Art. 113 bis 116, wenn ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein einen EWR-AIF an professionelle Anleger in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als Liechtenstein vertreiben möchte;

Art. 115 Abs. 5

5) Mit Zustellung der Mitteilung nach Abs. 4 darf der AIFM mit dem Vertrieb von AIF an professionelle Anleger im Vertriebsstaat beginnen.

Art. 124 Abs. 1

1) Ein in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassener AIFM darf die durch seine Herkunftsmitgliedstaatsbehörde entsprechend Art. 29 erlaubten

Tätigkeiten in Liechtenstein ohne Zulassung durch die FMA über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ausüben, wenn die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der FMA die Absicht zur Errichtung einer Zweigniederlassung entsprechend Art. 120 Abs. 3 oder zur Tätigkeit im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechend Art. 120 Abs. 2 angezeigt hat.

Art. 136 Abs. 3, 3a und 5

3) Entscheiden die Behörden nicht binnen Monatsfrist oder geht die Mitteilung nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen ordnungsgemäss zu, legt der Nicht-EWR-AIFM seinen EWR-Referenzstaat nach den in Art. 135 aufgeführten Kriterien selbst fest und unterrichtet umgehend alle ursprünglich angesprochenen zuständigen Behörden und ESMA schriftlich über die Wahl des EWR-Referenzstaates.

3a) Bestimmen die zuständigen Behörden einen anderen EWR-Referenzstaat als den vom Nicht-EWR-AIFM ausgewählten, so teilen sie ihre Entscheidung dem Nicht-EU-AIFM so rasch wie möglich, spätestens jedoch zwei Arbeitstage nachdem sie über die Wahl des Nicht-EWR-AIFM nach Abs. 3 unterrichtet wurden, mit. In diesem Fall geht die Entscheidung der zuständigen Behörde vor.

5) Im Übrigen richtet sich das Verfahren für die Bestimmung des Referenzmitgliedstaats nach der Kommission-Durchführungsverordnung (EU) Nr. 448/2013.

Art. 150 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Unbeschadet der Art. 134 bis 149 kann die FMA einem Nicht-EWR-AIFM die Zulassung erteilen, Anteile der von ihm verwalteten AIF in Liechtenstein zu vertreiben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Art. 152 Einleitungssatz

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 werden betraut:

Art. 156, Abs. 1 und 2 Bst. g

1) Die FMA überwacht den Vollzug dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen, der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013. Sie trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Der FMA obliegen insbesondere:

g) die Registrierung von Verwaltern von Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013.

Art. 157 Abs. 1, 2 Bst. a, h bis k und Abs. 3 und 9

1) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so ergreift sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen.

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) von den diesem Gesetz, der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 und ihrer Aufsicht Unterstellten, der Verwahrstelle, jeder mit den Tätigkeiten des AIFM, des Verwalters eines qualifizierten Risikokapitalfonds, des Verwalters eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum oder des AIF in Verbindung stehenden Person sowie solchen Personen, die im Verdacht stehen, unter Verstoss gegen die Autorisierungs-, Zulassungs- und Registrierungspflicht nach diesem Gesetz Tätigkeiten auszuüben, alle für den Vollzug dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 erforderlichen Auskünfte, Informationen und Unterlagen zu verlangen;
- h) Praktiken, die gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Verordnungen, die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 oder die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 verstossen, zu untersagen.
- i) gegenüber dem Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds nach der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 ein Verbot zur Verwendung der Bezeichnung „EuVECA“ zu verhängen, das mit sofortiger Wirkung zum Erlöschen des Rechts zum Vertrieb führt;
- k) gegenüber dem Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum nach der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 ein Verbot zur Verwendung der Bezeichnung „EuSEF“ zu verhängen, das mit sofortiger Wirkung zum Erlöschen des Rechts zum Vertrieb führt.

3) Die FMA ist berechtigt, von den Zulassungsträgern nach diesem Gesetz, den Verwaltern eines qualifizierten Risikokapitalfonds oder Verwaltern eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum auf sie selbst und die Verwahrstelle und beim AIFM oder bei den Verwaltern eines qualifizierten Risikokapitalfonds oder eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum auch für je-

den von ihnen verwalteten AIF oder Teilfonds einen Quartalsbericht zu verlangen. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

9) Bei Verhängung eines Verbotes nach Abs. 2 Bst. i und k streicht die FMA den Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds oder den Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum aus dem jeweiligen Register. Die FMA informiert wie im Fall der Registrierung die ESMA sowie die im Zuge des Registrierungsverfahrens nach Art. 14 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 oder nach Art. 15 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 der FMA gegenüber angegebenen zuständigen Behörden der EWR-Aufnahmemitgliedstaaten auch über die Streichung.

#### Art. 159 Abs. 3

3) Die FMA kann Musterdokumente von konstituierenden Dokumenten genehmigen und veröffentlichen, bei deren Verwendung im Zulassungsverfahren nach Art. 21 die Genehmigung als erteilt gilt, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegen steht.

#### Art. 162 Abs. 5

5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der FMA im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes sinngemäss.

#### Art. 176 Abs. 1 Bst. a, h und i, Abs. 2 Bst. l bis o, Abs. 3 Bst. w und x

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:



- a) als Organmitglied oder Mitarbeiter für einen AIF oder einen AIFM oder einen Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds bzw. qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum tätige Person oder als Wirtschaftsprüfer die Pflicht zur Geheimhaltung wissentlich verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht;
- h) ohne die erforderliche Registrierung nach Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 die Bezeichnung „EuVECA“ verwendet oder die Registrierung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt hat;
- i) ohne die erforderliche Registrierung nach Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 die Bezeichnung „EuSEF“ verwendet oder diese aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt hat.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- l) als Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds nicht den Anforderungen an die Zusammensetzung des Portfolios nach Art. 5 der Verordnung (EU) 345/2013 nachkommt oder Anteile eines qualifizierten Risikokapitalfonds an nach Art. 6 der Verordnung (EU) 345/2013 nicht in Frage kommende Anleger vertreibt;
- m) als Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds die Bezeichnung „EuVECA“ für den Vertrieb verwendet, der seinen Sitz nicht im Hoheitsgebiet eines EWR-Mitgliedstaats hat;
- n) als Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum nicht den Anforderungen an die Zusammensetzung des Portfolios nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 nachkommt oder Anteile eines qualifizier-

ten Fonds für soziales Unternehmertum an nach Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 nicht in Frage kommende Anleger vertreibt;

- o) als Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum die Bezeichnung „EuSEF“ für den Vertrieb verwendet, der seinen Sitz nicht im Hoheitsgebiet eines EWR-Mitgliedstaats hat.

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

- w) als Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds gegen Art. 7 Bst. a und b oder wiederholt gegen Art. 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 verstösst;
- x) als Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gegen Art. 7 Bst. a und b oder wiederholt gegen Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 verstösst.

Art. 183 Sachtitel, Abs. 1, 1a, Abs. 3 und 4

*Übergangsbestimmungen in Bezug auf Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien*

1) Verwaltungsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien, welche ab Inkrafttreten dieses Gesetzes unter dieses Gesetz fallen, dürfen ihre Tätigkeiten während eines Jahres nach diesem Zeitpunkt zunächst weiterhin ausüben. Sie müssen bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten einen Antrag auf Zulassung als AIFM nach diesem Gesetz stellen. Wird der Antrag nicht fristgerecht eingereicht, so erlischt die Bewilligung der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien. Während eines Jahres nach dem Inkrafttreten gelten für die Verwaltungsgesellschaft weiterhin

die Vorschriften des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien. Die Zulassung ist Voraussetzung für die Aufnahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit nach Kapitel XI und XII.

1a) Aufgehoben

3) Lehnt die FMA nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Zulassung als AIFM nach Abs. 1 ab, erlischt die Bewilligung der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien mit Rechtskraft der Verfügung. In diesem Fall sind die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentunternehmen binnen einer Frist von zwölf Monaten auf einen nach diesem Gesetz zugelassenen AIFM unter Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes, auf eine nach dem Gesetz über Investmentunternehmen bewilligte Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über Investmentunternehmen oder auf eine nach dem UCITSG zugelassene Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien zu übertragen oder aufzulösen.

4) Aufgehoben

Art. 185 Sachtitel, Abs. 1, 1a und Abs. 4

*Übergangsbestimmungen in Bezug auf Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien*

1) Für Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien gelten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes während eines Jahres weiterhin die Vorschriften des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien. Ein zugelassener

AIFM hat bis spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten für alle Investmentunternehmen, die nicht als IU nach dem Gesetz für Investmentunternehmen bescheinigt sind oder nicht zu OGAW nach Art. 13a der Verordnung über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien umgebildet werden, bei der FMA die Autorisierung oder Zulassung nach Art. 16ff AIFMG zu beantragen. Die entsprechende Autorisierung oder Zulassung ist Voraussetzung für die Aufnahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit nach Kapitel XI und XII. Nach Autorisierung oder Zulassung des AIF ist dieses Gesetz anzuwenden. Die Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien, die weder als AIF nach diesem Gesetz autorisiert oder zugelassen noch als Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen bescheinigt werden noch in OGAW nach Art. 13a der Verordnung über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien umgebildet werden, sind durch den AIFM binnen einer Frist von zwölf Monaten unter Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes aufzulösen.

1a) Aufgehoben

4) Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien verlieren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Berechtigung zur grenzüberschreitenden Tätigkeit innerhalb des EWR nach dem Wertpapierprospektgesetz. Unberührt davon bleiben Investmentunternehmen, die Gegenstand eines laufenden öffentlichen Angebots mittels eines Prospekts sind, der nach der Richtlinie 2003/71/EG vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt und veröffentlicht wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.

Art. 186

Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 und 3 gleichzeitig mit dem Gesetz über Investmentunternehmen vom ... in Kraft.

2) Art. 1 Abs. 3 Bst. c und d und Abs. 4, Art. 4 Abs. 1 Ziff. 6 Bst. b und c sowie Ziff. 44 und 45, Art. 152 Einleitungssatz, Art. 156 Abs. 1 und 2 Bst. g, Art. 157 Abs. 1, 2 Bst. a, h bis k und Abs. 3 und 9, Art. 162 Abs. 5, Art. 176 Abs. 1 Bst. a, h, und i, Abs. 2 Bst. l bis o und Abs. 3 bst. w und x des Kapitels I treten am Tag der Anwendbarkeit des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 in Kraft.

3) Art. 1 Abs. 3 Bst. b und Art. 39 Abs. 2 und 3 des Kapitels I tritt am Tag der Anwendbarkeit des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/14/EU in Kraft.



### 5.3 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

Art. 5: Bst. h<sup>bis</sup>, aa und bb

- h<sup>bis</sup>) Gesetz über Investmentunternehmen (IUG);
- aa) Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds;
- bb) Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum;

Art. 7 Abs. 2 Bst. d Ziff.3

3. Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen.

Anhang 1, Abschnitt C Einleitungssatz, Ziff. 1 Einleitungssatz, Bst. g und h sowie  
Ziff. 2

**C. Alternative Investmentfonds, Europäische Risikokapitalfonds, Europäische Fonds für soziales Unternehmertum AIFM, Risikomanager, Administratoren, Vertriebssträger, Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds, Verwalter von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum, Investmentunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierprospekte**

1. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds, nach der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum betragen für:

g) die Registrierung:

- aa) Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds nach Art. 156 AIFMG: 1 000 Franken;
- bb) Verwalter von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum nach Art. 156 AIFMG: 1 000 Franken;
- cc) Europäischer Risikokapitalfonds: 1 000 Franken;
- dd) Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum: 1 000 Franken;

h) die Streichung:

- aa) Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds nach Art. 157 Abs. 9 AIFMG: 1 000 Franken;
- bb) Verwalter von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum nach Art. 157 Abs. 9 AIFMG: 1 000 Franken;



2. Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG) beträgt für:
  - a) die Erteilung einer Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft: 20 000 Franken;
  - b) die Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 21 Abs. 2 IUG oder im Falle einer Prospektänderung nach Art. 23 Abs. 2 Bst. b: 1 000 Franken;
  - c) die Anerkennung eines Wirtschaftsprüfers: Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder natürliche Person: 1000 Franken;
  - d) den Entzug oder das Erlöschen einer Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft: 20 000 Franken;
  - e) den Widerruf einer Bescheinigung nach Art. 66 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 IUG: 2 000 Franken;
  - f) die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach Art. 67 IUG: 2 000 Franken;

Anhang 2 Abschnitt II Unterabschnitt B bis D, Unterabschnitt E Ziff. 1 Bst. c und d sowie Ziff. 2 bis 4 und Ziff. 5 Bst. c sowie Unterabschnitt M Ziff. 3 und 4

**B. Inländische alternative Investmentfonds (AIF), Europäischer Risikokapitalfonds (EuVECA) oder Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF)**

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:
  - a) AIF, EuVECA und EuSEF ohne Teilfonds: 2 000 Franken;
  - b) AIF, EuVECA und EuSEF mit Teilfonds: 2 000 Franken für den ersten Teilfonds, 1 000 Franken für jeden weiteren Teilfonds.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für inländische AIF, EuVECA und EuSEF 0.0015 % der Summe des verwalteten Vermögens aller Teilfonds. Massgebend ist das

verwaltete Vermögen per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.

3. Bei im Abgabebjahr neu zugelassenen AIF oder neu registrierten EuVECA und EuSEF ist das verwaltete Vermögen per Ende des laufenden Geschäftsjahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Bei neu zugelassenen AIF oder neu registrierten EuVECA und EuSEF, deren erster Jahresabschluss mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des verwalteten Vermögens des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für inländische AIF, EuVECA und EuSEF höchstens 100 000 Franken.

### **C. Investmentunternehmen**

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
  - a) Investmentunternehmen ohne Segmente: 2 000 Franken;
  - b) Investmentunternehmen mit Segmenten: 2 000 Franken für das erste Segment, 1 000 Franken je Segment für jedes weitere Segment.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Investmentunternehmen 0.0015 % der Summe des verwalteten Vermögens aller Segmente. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
3. Bei im Abgabebjahr neu bescheinigten Investmentunternehmen ist das verwaltete Vermögen per Ende des laufenden Geschäftsjahres für die Bemessung

sung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

4. Bei neu bescheinigten Investmentunternehmen, deren erster Jahresabschluss mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des verwalteten Vermögens des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Investmentunternehmen höchstens 100 000 Franken.

**D. Ausländische alternative Investmentfonds (AIF), Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) und Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuVECA)**

Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) ausländische AIF, EuVECA und EuSEF ohne Teilfonds: 1 250 Franken;
- b) ausländische AIF, EuVECA und EuSEF mit Teilfonds nach Massgabe der in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassenen Teilfonds: 1 250 Franken je Teilfonds.

**E. Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), Verwalter Europäischer Risikokapitalfonds, Verwalter Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum**

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
  - c) Verwalter Europäischer Risikokapitalfonds: 2 000 Franken;
  - d) Verwalter Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum: 2 000 Franken;

2. Die Zusatzabgabe beträgt für AIFM, Verwalter Europäischer Risikokapitalfonds und Verwalter Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum 0.0015 % der Summe des verwalteten Vermögens der verwalteten liechtensteinischen AIF, EuVECA oder EuSEF. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
3. Bei im Abgabebjahr neu zugelassenen AIFM, registrierten Verwaltern von Europäischen Risikokapitalfonds und registrierten Verwaltern von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum ist das verwaltete Vermögen per Ende des laufenden Geschäftsjahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Bei neu zugelassenen AIFM, neu registrierten Verwaltern von Europäischen Risikokapitalfonds oder neu registrierten Verwaltern von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum, deren erster Jahresabschluss mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des verwalteten Vermögens des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
  - c) Verwalter von EuVECA oder EuSEF: höchstens 100 000 Franken.

**M. Verwaltungsgesellschaften nach dem IUG**

3. Bei im Abgabebjahr neu bewilligten Verwaltungsgesellschaften ist das verwaltete Vermögen per Ende des laufenden Geschäftsjahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

4. Bei neu bewilligten Verwaltungsgesellschaften, deren erster Jahresabschluss mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des verwalteten Vermögens des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.

### III.

#### **Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 gleichzeitig mit dem Gesetz über Investmentunternehmen vom .... in Kraft.

2) Art. 5 Bst aa und bb, Anhang 1 Abschnitt C Einleitungssatz, Ziff. 1 Einleitungssatz, Bst. g und h, Anhang 2 Abschnitt II Unterabschnitt B, D und E treten am Tag der Anwendbarkeit des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 in Kraft.



## 5.4 Steuergesetz

### **Gesetz**

vom...

### **über die Abänderung des Steuergesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBl. 2010 Nr. 340, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 44 Abs. 1 Bst. b

- b) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem UCITSG, Investmentunternehmen nach dem IUG und alternative Investmentfonds nach dem AIFMG oder vergleichbare, nach dem Recht eines anderen Staates errichtete Organismen für gemeinsame Anlagen, mit Ausnahme der Anlage-Kommanditgesellschaft und der Anlage-Kommanditärengesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder vergleichbaren, nach dem Recht eines anderen Staates errichtete Organismen für gemeinsame Anlagen;

Art. 48 Abs. 1 Bst. g

- g) Erträge aus dem verwalteten Vermögen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem UCITSG, von Investmentunternehmen nach dem IUG, von alternativen Investmentfonds nach dem AIFMG oder von vergleichbaren, nach dem Recht eines anderen Staates errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Investmentunternehmensgesetz, vom .... in Kraft.



## 5.5 Bankengesetz

### **Gesetz**

vom...

### **über die Abänderung des Bankengesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 26a Abs. 2 Bst. a

- a) eine in einem EWR-Mitgliedstaat bewilligte Bank, Wertpapierfirma, Versicherungsgesellschaft, Vermögensverwaltungsgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) oder dem Investmentunternehmensgesetz (IUG) oder ein Verwalter alternativer Investmentfonds oder Administrator nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG);

Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 1 Bst. a Unterbst. ee

- ee) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Investmentunternehmen, ihre Verwaltungsgesellschaften sowie alternative Investmentfonds und ihre Verwalter;

Anhang 2 Abschnitt C Ziff. 3

- 3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, an Investmentunternehmen sowie an alternativen Investmentfonds;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Investmentunternehmensgesetz, vom .... in Kraft.

## 5.6 Offenlegungsgesetz

### **Gesetz**

vom...

### **über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG), LGBl. 2008 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 2 Abs.4**

4) Dieses Gesetz gilt nicht für Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem UCITSG, Investmentunternehmen nach dem IUG und alternativen Investmentfonds nach dem AIFMG des nicht geschlossenen Typs sowie für im Rahmen dieser Organismen erworbene oder veräusserte Anteile.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Investmentunternehmensgesetz,  
vom .... in Kraft.

## 5.7 Finalitätsgesetz

### **Gesetz**

vom...

### **über die Abänderung des Finalitätsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz), LGBl. 2002 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 3 Abs.1 Bst. a

- a) eine Bank oder eine Wertpapierfirma im Sinne des Bankengesetzes, ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, ein Investmentunternehmen im Sinne des Investmentunternehmensgesetzes, ein alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder ein anderes Unternehmen, dessen Aktivitäten denjenigen der vorstehend genannten Unter-

nehmen entsprechen oder dessen Haupttätigkeit darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zu erwerben oder finanzielle Forderungen umzuwandeln;

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Investmentunternehmensgesetz, vom .... in Kraft.

## 5.8 Mehrwertsteuergesetz

### **Gesetz**

vom...

### **über die Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG), LGBl. 2009 Nr. 330, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f

- f) der Vertrieb von Anteilen an und die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem UCITSG, Investmentunternehmen nach dem IUG oder von alternativen Investmentfonds nach dem AIFMG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Verwaltungsgesellschaften bzw. Verwalter (AIFM), die Verwahrstellen und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen und juristischen Personen betrachtet, denen die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die Investmentunternehmen oder die alternativen Invest-

mentfonds Aufgaben delegieren können; der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften oder Anlagegesellschaften mit festem Kapital richten sich nach Bst. e;

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Investmentunternehmensgesetz, vom .... in Kraft.



## 5.9 Strafprozessordnung

### **Gesetz**

vom...

### **über die Abänderung der Strafprozessordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Die Strafprozessordnung (StPO), LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **§ 98a Einleitungssatz**

1) Banken, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG und dem IUG sowie Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) nach dem AIFMG (nachfolgend Institute) sind, sofern dies zur Aufklärung einer Geldwäscherei im Sinne des Strafgesetzbuches, einer Vortat zur Geldwäscherei oder einer Tat im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität erforderlich erscheint, über gerichtlichen Beschluss verpflichtet,

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Investmentunternehmensgesetz,  
vom .... in Kraft.

## 5.10 Übernahmegesetz

### **Gesetz**

vom...

### **über die Abänderung des Übernahmegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz betreffend die Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG), LGBl. 2007 Nr. 233, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 1 Abs. 3**

3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem UCITSG, Investmentunternehmen nach dem IUG und alternative Investmentfonds nach dem AIFMG.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Investmentunternehmensgesetz,  
vom .... in Kraft.

## 5.11 UCITSG

### **Gesetz**

vom...

### **über die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wert-  
papieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt  
abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 25 Bst. b

- b) weder ein OGAW im Sinne dieses Gesetzes noch ein Investmentunterneh-  
men im Sinne des IUG ist.

Art. 14 Abs. 2 Bst. c

- c) die Verwaltung von AIF unter den im AIFMG und von IU unter den im IUG  
näher bestimmten Voraussetzungen; und

Art. 16 Abs. 10

10) Im Falle eines Antrages eines nach Art. 28 AIFMG und Art. 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM oder einer nach Art. 27 IUG bewilligten Verwaltungsgesellschaft sind Unterlagen nach Abs. 1 und 2, soweit sie der FMA bereits vorliegen und noch aktuell sind, nicht mehr zu übermitteln.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Investmentunternehmensgesetz, vom .... in Kraft.

## 5.12 Vermögensverwaltergesetz

### **Gesetz**

vom...

### **über die Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 2 Abs. 2 Bst. I

- I) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), Investmentunternehmen im Sinne des Investmentunternehmensgesetzes (IUG), alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und Pensionsfonds, unabhängig davon, ob sie im EWR koordiniert sind, sowie die Verwalter und Verwalter solcher Einrichtungen;

Art. 4 Abs. 1 Bst. g Ziff. 3

- g) Finanzinstrumente: die im Folgenden genannten Instrumente:
3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, an Investmentunternehmen oder an alternativen Investmentfonds;

Art. 13

*Umwandlung*

Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kann in eine Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG oder nach dem IUG oder in einen Verwalter (AIFM) nach dem AIFMG umgewandelt werden, wenn sie die entsprechenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. Mit der Umwandlung erlischt die Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Art. 43 Abs. 1 Bst. c

- c) Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften nach dem UCITSG, IUG oder AIFMG.

Anhang Ziff. I Unterziff. 1 Bst. e

- e) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder Investmentunternehmen und ihre Verwaltungsgesellschaften oder alternative Investmentfonds und ihre AIFM;



**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Investmentunternehmensgesetz,  
vom .... in Kraft.



### 5.13 Wertpapierprospektgesetz

#### **Gesetz**

vom...

#### **über die Abänderung des Wertpapierprospektgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Wertpapierprospektgesetz (WPPG), LGBl. 2007 Nr. 196, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. a

2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- a) den Vertrieb von Anteilen eines OGAW, eines Investmentunternehmens oder eines AIF des nicht geschlossenen Typs. Für diese Anteile richtet sich die Prospekt-, Zulassungs-, und Autorisierungspflicht nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, dem Investmentunternehmensgesetz oder dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds;<sup>1</sup>

## Art. 3 Abs. 1 Bst. p und q

- p) "OGAW, Investmentunternehmen und AIF des nicht geschlossenen Typs": OGAW und ihre Verwaltungsgesellschaften, Investmentunternehmen und ihre Verwaltungsgesellschaften sowie AIF und ihre Verwalter (AIFM), deren Anteile auf Verlangen des Anteilhabers unmittelbar oder mittelbar zulasten des Vermögens des OGAW, Investmentunternehmens oder AIF oder der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM zurückgekauft oder abgelöst werden;
- q) "Anteile an OGAW, Investmentunternehmen oder AIF": Anteile, die von einem OGAW, Investmentunternehmen oder AIF begeben werden und die Rechte der Anteilhaber am Vermögen dieses OGAW, Investmentunternehmens oder AIF vertreten

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Investmentunternehmensgesetz, vom .... in Kraft.

#### 5.14 Sorgfaltspflichtgesetz

### **Gesetz**

vom...

### **über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über die berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 3 Abs. 1 Bst. c

- c) Verwaltungsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder mit einer Bewilligung nach dem Investmentunternehmensgesetz;

Art. 4 Bst. b

Dieses Gesetz gilt nicht für:

- b) Vertragsbeziehungen einer Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, eines Investmentunternehmens oder eines Verwalters (AIFM) eines alternativen Investmentfonds, die weder Anteilkonten führen noch physisch Anteile herausgeben und somit selbst keine Vermögenswerte entgegennehmen;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Investmentunternehmensgesetz, vom .... in Kraft.

## 5.15 Gewerbegesetz

### **Gesetz**

vom...

### **über die Abänderung des Gewerbegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gewerbegesetz (GewG), LGBl. 2006 Nr. 184, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 3 Bst. i

- i) die Tätigkeit der Banken und Wertpapierfirmen, der Versicherungsunternehmen, der Pfandleihanstalten, der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und deren Verwaltungsgesellschaften, der Investmentunternehmen und deren Verwaltungsgesellschaften, der alternativen Investmentfonds und deren Verwalter (AIFM) sowie anderer unter dem AIFMG zugelassener Geschäftspartner, der Vermögensverwaltungsgesellschaften, der Versicherungsvermittler sowie der Zahlungsdienstleister;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Investmentunternehmensgesetz,  
vom .... in Kraft.